

## Warnung –

*Die Gefahren  
der ALK*

## Zustimmung –

*Die Antwort auf die  
Gebäudeeinmessung*

## Befragung –

*Bürokostenvergleich  
2007*

# SAMMELORDNER

FÜR IHRE FORUM-HEFTE.

Bestellen Sie jetzt  
den Sammelordner  
im BDVI-Design.



Den FORUM-SAMMELORDNER können Sie bestellen unter  
Telefon 030/46 00 79-0 oder Fax 030/46 00 79-99

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Stück. Ein Ordner kostet 6,00 €. Zuzüglich Versandkosten.

Unterschrift

## \_ ÖBVI IM GIS-BEREICH

# Die BDVI-Kommission Geoinformation stellt sich vor

Im Herbst 2007 wurde die BDVI-Kommission Geoinformation ins Leben gerufen. Die persönlichen Erfahrungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf dem Geoinformationsmarkt sowie die berufspolitische Bedeutung des Themas waren die ausschlaggebenden Gründe für diese Entscheidung. Der ÖbVI wurde und wird auch heute noch auf dem Geoinformationsmarkt unzureichend wahrgenommen. Zudem stellt sich nach wie vor für Einzelbüros der Zugang zu größeren Aufträgen sowie Kommunen als Auftraggebern schwierig dar.

Die konstituierende Sitzung fand am 16. Oktober 2007 statt. Zwölf Teilnehmer – Vertreter der BDVI-Landesgruppen – trafen sich in Berlin, um die vielfältigen Ziele und Erwartungen an die Kommission herauszuarbeiten. So sollen auf der einen Seite die Entwicklungen im Bereich Geobasisdaten und GIS begleitet werden (z. B. Adv-Gebührenrichtlinie, GDI-DE). Auf der anderen Seite ist geplant, ein BDVI-internes Netzwerk zu schaffen, über das Kollegen gegenseitig Hilfe anbieten bzw. abfordern oder auch Kooperationen eingehen können. Ein von der Kommission aufgestelltes Fortbildungsprogramm soll nicht nur den ÖbVI die notwendigen Kenntnisse vermitteln, sondern auch den Mitarbeitern der Büros Schulungen zur praktischen Umsetzung anbieten.

Die Position der ÖbVI in diesem Wirtschaftsbereich kann nur gestärkt werden, wenn es gelingt, mehr Kollegen für den GIS-Markt zu gewinnen.

### Aktivitäten

#### Schulungskonzept

Das von der Kommission aufgestellte Schulungskonzept für den GIS-Bereich ist nach den Zielgruppen ÖbVI oder Leiter der GIS-Abteilung/Büroleiter auf der einen und Mitarbeiter oder GIS-Sachbearbeiter auf der anderen Seite gegliedert.

Zu den Inhalten der ÖbVI-Schulung sollen neben einem Basiswissen GIS vorrangig Informationen und Hilfen zu Analyse, Vermarktung, Wirtschaftlichkeit sowie Rechtsproblemen gehören. Die Mitarbeiterschulung zielt auf die Ausbildung eines internen GIS-Fachmanns im ÖbVI-Büro ab. Dabei sollen das Grundwissen vertieft, Spezialwissen gefestigt und neue Verfahren aufgezeigt werden. Das Seminar wird sich voraussichtlich in ein Grund- und in ein Aufbauseminar gliedern.

#### GIS-Portal

Häufig stehen kleinere Büros bei der Bearbeitung eines einzelnen GIS-Auftrages vor dem Problem, Daten mit einer bestimm-

ten Software bearbeiten oder in einem bestimmten Format liefern zu müssen. Aus diesen Gründen wird von der Kommission GIS die Einrichtung einer GIS-Kontaktbörse (Portal) auf der Homepage des BDVI vorgeschlagen, in der interessierte Büros Auskünfte über ihren GIS-Einsatzbereich, ihre eingesetzten Programmsysteme sowie ihre unterstützten Datenformate und Schnittstellen geben können. So könnten Netzwerke aufgebaut, Erfahrungen und Know-how ausgetauscht werden. Kleinere Büros müssten für einen Auftrag nicht in teure Technik investieren, sondern könnten sich der Hilfe eines Kollegen bedienen. Des Weiteren soll ein Nachschlagewerk zum Thema GIS in dieses Portal integriert werden.

#### Baukastenflyer/Veröffentlichungen in Fachzeitschriften

Die Kommission GIS ist bestrebt, die Aktivitäten der ÖbVI im GIS-Bereich einem breiteren Publikum bekannt zu machen. Neben einem GIS-Flyer soll durch entsprechende Artikel in Fachzeitschriften und überregionalen Zeitungen über dieses Tätigkeitsfeld des ÖbVI informiert werden.

Alle ÖbVI, die sich bereits mit GIS beschäftigen, sind herzlich aufgerufen, die Kommission GIS mit spannenden Themen und Beiträgen aus ihrer Praxis zu unterstützen. ■

## \_ WAHLEN ING.-KAMMER NRW

# Dipl.-Ing. Dübbert geht – Dr. Brauer kommt

Die IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat am 20. März einen neuen Vorstand gewählt.

Dipl.-Ing. Peter Dübbert, der die Ingenieurkammer in Nordrhein-Westfalen über 15 Jahre hervorragend zunächst als Vizepräsident und dann als Präsident begleitet und geführt hat, stand nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Beratender Ingenieur, wurde von der Versammlung zum neuen Präsidenten gewählt. Wir freuen uns, dass Dr.-Ing. Hubertus Brauer als frisch gewählter Vizepräsident das Wirken der Ingenieurkammer maßgeblich unterstützen wird. Für dieses neue Aufgabefeld wünschen wir ihm viel Erfolg! Als weiterer Vizepräsident wurde Herr Wolfram Schlüter in seinem Amt bestätigt. ■

## \_ AUSSERGEWÖHNLICHE MASSSTÄBE

# Der BDVI ernennt Volkmar Teetzmann zum Ehrenpräsidenten

Für seine herausragenden Verdienste um den Berufsstand wurde dem Past-Präsidenten des BDVI, Volkmar Teetzmann, am 26. Februar 2009 im Kreise des BDVI-Hauptvorstandes die Urkunde zur Ehrenpräsidentschaft überreicht.



Von Mai 1999 bis Juni 2008 stand Volkmar Teetzmann als ehrenamtlicher Präsident an der Spitze des Verbandes. In Ausübung dieses Amtes setzte er außergewöhnliche Maßstäbe. Unter der Präsidentschaft von Volkmar Teetzmann hat sich der BDVI zu einer festen Größe im deutschen und internationalen Vermessungswesen entwickelt. In einer schwierigen Zeit gelang ihm eine Neuorientierung des Verbandes. Mit seiner grundlegenden gedanklichen Durchdringung des berufspolitischen Geschehens und der Herausarbeitung der Grundpositionen des Berufsstandes hat Volkmar Teetzmann mit seiner Arbeit dem Verband konkrete Wege, aber auch Visionen für die Zukunft aufgezeigt. Volkmar Teetzmann ist Visionär und Praktiker, Mittelständler und Europäer aus Überzeugung. Als Mensch, als Staatsbürger und als Kollege ist er ein Vorbild für jeden.

Der BDVI dankt seinem GROSSartigen Präsidenten. ■

*Sitzung des HV in Berlin: Feierliche Überreichung der Urkunde zur Ehrenpräsidentschaft, v. l. Volkmar Teetzmann, Michael Zurhorst*

## \_ BROSCHÜRE ZU VERMESSUNGS- GEBÜHREN IN NIEDERSACHSEN

# Kein Buch mit sieben Siegeln

Im Oktober 2008 ist in Niedersachsen eine neue Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in Kraft getreten. Die Kosten sind danach im Wesentlichen pauschaliert, kalkulierbar und damit kundenfreundlicher.

Um allen, die ständig mit dem Liegenschaftskataster und mit Geobasisinformationen, mit vermessungstechnischen Arbeiten rund um Grundstück und Gebäude zu tun haben, die Möglichkeit zu geben, die Grundparameter der Vermessungsgebühren zu erkennen und gegebenenfalls abzuschätzen, hat der BDVI, Landesgruppe Niedersachsen, die Broschüre »Kein Buch mit sieben Siegeln« aufgelegt. Die Broschüre wurde bereits über 10.000 Architekten, Bauingenieuren, Bauvorlagenberechtigten, Notaren, Kommunen und Behörden kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern Interesse besteht, kann dieser Leitfaden durch die Kostenstrukturen im Vermessungswesen in Niedersachsen über die Geschäftsstelle der BDVI-Landesgruppe Niedersachsen bestellt werden: Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen, Eichstraße 19, 30161 Hannover. ■



## \_ PRÄZISION SCHAFFT SICHERHEIT

# Broschüre zur Gebührenordnung Rheinland-Pfalz

»Präzision schafft Sicherheit« – unter diesem Motto agiert die BDVI-Landesgruppe Rheinland-Pfalz nun bereits seit einigen Jahren.

Die Ende 2008 neu erschienene Broschüre zu Vermessungskosten in Rheinland-Pfalz trägt hierzu ihren Teil bei. Alle maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Vergütungen und Honorare für Vermessungsleistungen, für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Bodenordnungen sind in der handlichen Broschüre zusammengefasst. Zur besseren Orientierung sind die Merkblätter zur Gebäudeeinemessungspflicht, Hinweise zu Liegenschaftszahlen sowie Hinweise zur Kostenermittlung ebenfalls mit abgedruckt. Bestellungen unter der Anschrift Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch, Ravenestraße 11, 56812 Cochem. ■



## \_ GIS-PROJEKTE GEFRAGT

# Auslobung des GIS Best Practice Award 2009 des DVW

Mit dem GIS Best Practice Award des DVW e. V. werden GIS-Projekte ausgezeichnet, die beispielgebend sind und zukünftigen GIS-Projekten als Vorbild und Referenz dienen. Durch die Auszeichnung soll die Publizität dieser Projekte erhöht und die Zusammenarbeit im Geoinformationswesen gefördert werden.



*Die Sieger des letztjährigen GIS Best Practice Awards: DVW-Präsident Hagen Graeff gratuliert Frau Prof. Martina Klärle (2. v. l.) und ihrem Team*

Der GIS Best Practice Award des DVW wird jährlich im Rahmen der INTERGEO® vergeben. Die erstmalige Vergabe erfolgte 2008 in Bremen. Mit Frau Prof. Klärle ist eine würdige erste Preisträgerin gefunden worden, die genau diesen Vorstellungen, insbesondere hinsichtlich der Außenwirkung, entspricht. Zur Bewerbung aufgefordert sind Projekte aus der jeweiligen INTERGEO®-Region. 2009 sind es die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Zur Teilnahme sind Unternehmen, Behörden und Forschungseinrichtungen aufgefordert. Der Award ist mit einem Preisgeld von 5.000 Euro verbunden.

Grundlage für den Preis ist ein offenes Bewerbungsverfahren, auch für Teilnehmer, die nicht DVW-Mitglieder sind. Dabei muss der Preisträger herausragende Leistungen durch ein GIS-Projekt in der INTERGEO®-Region in mindestens einem der folgenden Bereiche nachweisen:

- Technische Innovation
- Wirtschaftlichkeit (z. B. Kosteneinsparungen, Einnahmen)
- Gesellschaftliche Bedeutung (z. B. Bürgerinformation, Unterstützung umweltfreundlichen Verhaltens)
- Weiterentwicklung des Berufsbildes
- Erschließung neuer Anwendungsfelder
- Besondere Medienwirksamkeit

Die Bewerbungen erfolgen formlos. Es wird eine aussagekräftige Projektbeschreibung von maximal 10.000 Zeichen erwartet, ergänzt durch beispielhafte Screenshots und Ausgaben. Aus der Projektbeschreibung soll hervorgehen, in welchem der genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht wurden. Abgabetermin für Bewerbungen ist spätestens der 30. Juni 2009. Die Bewerbungen sind einzureichen bei: DVW-Arbeitskreis 2, Vorsitz Prof. Dr. Hartmut Müller FH Mainz University of Applied Sciences, I3mainz Institute for Spatial Information and Surveying Technology, Holzstraße 36, D-55116 Mainz, Germany, E-Mail [mueller@geoinform.fh-mainz.de](mailto:mueller@geoinform.fh-mainz.de) Der BDVI unterstützt den GIS Best Practice Award 2009 des DVW. (Quelle: Presseinformation des DVW e. V.) ■

## \_ IMPRESSUM

# Notwendige Angaben?

... eine immer häufiger gestellte Frage. Welche Angaben sind für das Impressum der Internetpräsenz eines ÖbVI vor allem wesentlich? BDVI-Justitiar Herr Dr. Holthausen verweist auf § 5 Telemediengesetz und fasst zusammen:

- 1 | Name und Anschrift
- 2 | Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
- 3 | Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde
- 4 | Angabe der Kammer, der der ÖbVI angehört
- 5 | Gesetzliche Berufsbezeichnung und Angabe des Staates, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (für ÖbVI also: Angabe des Staates und des jeweiligen Bundeslandes)
- 6 | Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen (Berufsordnungen) und wie diese zugänglich sind (Angabe der Fundstelle im Gesetz- und Ordnungsblatt)
- 7 | Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer

Unter [www.bdvi.de/intern/justitiare/telemediengesetz.htm](http://www.bdvi.de/intern/justitiare/telemediengesetz.htm) finden Sie (weitere) Informationen zu diesem Thema. ■

## Funkgeräte für Vermesser u. Baubetriebe



Wir bieten:

- Betriebsfunkgeräte
- Kurzstreckenfunkgeräte
- Zubehör

**Bitte kostenlosen Prospekt anfordern:**

Tel./Fax: 037421/23162  
Vogtlandfunk@t-online.de

**Vogtlandfunk**  
Heppeplatz 8 • 08606 Oelsnitz

## EDITORIAL

## »Vermessen kann so schön sein.«

Mit diesem Satz endete das Editorial des FORUM 4/2008. Und dass das Editorial des nachfolgenden Heftes mit ebenjenem Satz beginnt, hat zwei Gründe. Der erste ist ein inhaltlicher. Denn nehmen wir den Beitrag von *Esch*. In Zusammenhang mit den Artikeln von *Rütz* und *Rader* entstand der Text zur Gefahr der ALK anlässlich einer Informationsveranstaltung für die Kommunen in Rheinland-Pfalz. Mit »Nicht, dass es heißt, wir hätten euch nicht gewarnt« könnte man den Beitrag eigentlich auch überschreiben, denn es ging letztendlich darum, die Gemeindevertreter darüber in Kenntnis zu setzen, dass die ALK als homogenes und in der Darstellung ideales Bild die wirkliche Katastersituation nur bedingt widerspiegelt. Geben nun kommunale Stellen die ALK als Planungsgrundlage an den Bürger weiter, fehlt der Zwischenschritt, der die Karte auf ihre Richtigkeit hin prüft – der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur. Denn, so sieht es auch das Titelbild dieses Heftes: Keiner weiß, wo der halbe Meter herkommt, den der Zaun neben der Grenze steht. *Esch* schildert die Lage der Dinge und die Gefahr der unsachgemäßen Verwendung der ALK. Man könnte versucht sein, sich diesen Beitrag an die Bürotür zu schlagen. Von außen. Vielleicht sind gerade diese Texte auch Argumentationshilfen für Kollegen, nicht nur aus Rheinland-Pfalz.

Auch alle anderen Artikel dieses FORUM seien Ihnen ans Herz gelegt, so z. B. *Becker* und seine Antwort auf die Gebäudeeinmessung, *Görlitz* mit seiner ABORA-Mission oder *Jürgens* mit seinen Gedanken zur Erbschaftssteuerreform.

Gestatten Sie jedoch, dass wir uns an dieser Stelle von der inhaltlichen und politischen Deutung vorzeitig entfernen und uns kurz der eigentlichen Bedeutung der Vokabel »Editorial« widmen, nämlich dem »Vorwort des Herausgebers«. Und genau in dieser wörtlichen Übersetzung liegt der weitere Informationsbedarf. Denn der letzte Satz des FORUM 4/2008 lautete:

»VERMESSEN KANN SO SCHÖN SEIN.«

Man mag vieles daraus gelesen haben, für den Leser jedoch nicht ersichtlich war, dass dies auch Worte des Abschieds waren. Walter Schwenk hat sich, keineswegs kurzfristig, dazu entschlossen, die Schriftleitung des FORUM nach elf Jahren abzugeben. Elf Jahre wurde das FORUM maßgeblich von Dr. Walter Schwenk komponiert und dirigiert. Mit dem Resultat eines von Vielen wie selbstverständlich hingenommenen, keineswegs aber so selbstverständlich in dieser Art und dieser Qualität erscheinenden FORUM. Es gibt viele Verdienste, die man sich rund um den Berufsstand auf die Habenseite schreiben kann, wenn man sie geleistet hat. Der, dem Beruf ein Gesicht nach außen zu geben, verteilt auf 64 farbig bedruckte und peinlichst genau beachtete Seiten, ist bestimmt nicht einer der kleineren.

In Heft 4/2004 durfte ich zum ersten Mal mehrere winzige, kurz und klein korrigierte Textchen im FORUM veröffentlichen. Und seit damals bin ich infiziert. Lieber Walter, ich würde Dir, wärest Du ein Mann, der diese öffentliche Form der Anerkennung befürwortete, per Editorial ganz persönlich und herzlich Danke sagen für die bisherigen Jahre des Lenkens und Leitens, des Beraten und Bereitens, des Förderns und Forderns. Und vor allem für das Vertrauen, das notwendig ist,



einen elf Jahre alten Zögling in andere Hände zu geben. Ich bin mir jedoch nicht sicher, wie Du auf solche Zeilen reagieren würdest. Aber da Du ja ein eifriger Anwender des Berliner Idioms bist, in welchem auch ich zu parlieren pflege, sage ich: »Na jut, ick mach ditt. Danke, wa?!«

Ich glaube, Du weißt, was und wie ich es meine.

Und damit Sie, verehrte Leser, auch wissen, mit wem Sie es in Zukunft zu tun haben, hier eine kurze Vorstellung: geboren 1975 in Potsdam, in den 90ern Vermessungsstudium an der TU Berlin, danach Referendariat in Aurich/Ostfriesland, dann ein Jahr Geschäftsstelle des BDVI in Berlin und seit Juli 2007 mit Partner Franzen in eigenem Büro in Belzig (Land Brandenburg) als ÖbVI tätig. Und das Persönliche, auf die Günther-Jauch'sche Kurzformel heruntergebrochen: ledig, liiert, eine Tochter.

Für das FORUM und die Zukunft habe ich vier Wünsche:

Liebe Kollegen in der FORUM-Redaktion, lasst uns weitermachen! In der Weise, der bisher jedes Vierteljahr ein neues Heft entschlüpfte. Danke, Walter, dass Du weiterhin dabei bist, danke, Wolfgang, dass Du Netz und doppelter Boden bleibst. Dank auch an alle anderen aus dem Impressum. Möge die Arbeit weiterhin so fruchtbar, so anstrengend, stellenweise so hektisch und vor allem so freundschaftlich bleiben.

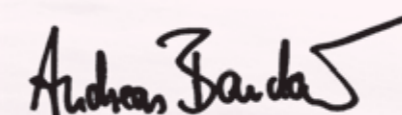
Liebe Kollegen in den Verwaltungen, bitte bleiben Sie so kritische Leser des FORUM und so eifrige Leserbriefschreiber. Ohne Ihre Beiträge wäre das FORUM nicht das, was es ist. Aber bedenken Sie bitte bei der Lektüre ab und zu, dass ein FORUM etwas anders entsteht als eine Zeitschrift der Verwaltung. Nicht jeder Beitrag wird von vielköpfigen Gremien gegengelesen und mancher Artikel soll gerade den Dialog auslösen. Mit Provokation zur Diskussion sozusagen. Oft hilft es. Ich freue mich auf Ihre hoffentlich weiterhin zahlreichen Wortmeldungen.

Liebe Frau Krüger, ganz besonders und ganz persönlich an Sie habe ich die Bitte, wie bisher der kritische Geist des FORUM zu bleiben. Walter Schwenk ließ mich ab und zu an Ihren Anmerkungen teilhaben und ich muss sagen – so auf den Punkt bringt es sonst kein Außenstehender.

Und last but definitely not least: Liebe Kollegen ÖbVI, bitte bleiben Sie dem FORUM gewogen. Nehmen Sie sich die Zeit, auch mal über den Gartenzaun zu lesen, zu sehen, wie andere Bundesländer Probleme angehen, die bei Ihnen vielleicht noch in weiter Ferne scheinen. Oder in welchen Sparten die Kollegen agieren – vielleicht gibt das ja Impulse für die eigene Tätigkeit. Darüber hinaus möchte ich Sie aufrufen mitzumachen! Haben Sie Beiträge oder Beitragsideen, die Sie im FORUM wiederfinden möchten, dann scheuen Sie nicht den Kontakt mit uns. Denn: Das FORUM ist Ihr Heft! Es entsteht nicht irgendwo in einem Redaktionshochhaus, sondern mitten unter uns. Wir als kleine, ehrenamtliche Redaktion sind alle drei Monate auf Ihre Beiträge angewiesen. Helfen Sie also dabei, das FORUM auch weiterhin kochrezept- und kreuzworträtsselfrei zu halten!

Denn: Vermessen kann so schön sein.

Ihr



# FORUM

## IN DIESEM HEFT

### MOSAIK 1

### EDITORIAL

- »Vermessen kann so schön sein.«  
Andreas Bandow ..... 4

### IMMOBILIEN

- Neue Regeln der Grundbesitzbewertung durch die Erbschaftssteuerreform  
Ab 1. Januar 2009  
Holger Jürgens ..... 8

### FORUM FEDERALE

- Gefahren bei der Nutzung der Automatisierten Liegenschaftskarte  
»BDVI-Info für Kommunen«  
Hans Ulrich Esch ..... 12
- Doppik, GIS und der ÖbVI  
Heinz-Erich Rader ..... 14
- Vorstellung der konsensualen integrierten Baulandentwicklung  
Ist eine wirtschaftliche Baulandentwicklung aus Sicht der Gemeinden noch möglich?  
Heinz Rütz ..... 16
- Bericht zur Jahreshauptversammlung der Landesgruppe Sachsen des BDVI  
Trotz Finanzkrise gut gewirtschaftet  
Wolfgang Heide ..... 44
- »Barack Day – Visions Included«  
BDVI-Neujahrsempfang ..... 50

### MANAGEMENT

- Bürokostenvergleich 2007  
Ergebnisse der BDVI-Umfrage  
Karl-Heinz Seidel ..... 18
- Creative Engineering  
Die neue Disziplin der Ingenieure  
Marco Eckardt ..... 26

## Wir brauchen den Vergleich nicht zu scheuen ... 18

... obwohl die Anzahl der an der Umfrage beteiligten ÖbVI anderes vermuten lässt. *Seidel* zeigt auf, dass die Arbeitsleistungen dem Vergleich mit anderen Sparten standhalten, die Ertragslage jedoch zu wünschen übrig lässt. Hätte ein anderes Ergebnis verwundert? Doch lese man die Zahlen – frei von jeglicher Polemik.



## Von außen an die Bürotür nageln ... 12



... sollte man sich den Beitrag von *Esch* zur Gefahr der ALK-Nutzung. Nicht nur in Rheinland-Pfalz. Der Look der ALK – gleichmäßig und einwandfrei – ist vielerorts mehr Sein als Schein. Umfassende Aufklärung ist vonnöten. Denn gerade im Kartaster gilt: Knapp daneben ist trotzdem vorbei. Auch wenn die Karte noch so schön aussieht.

## Alles ist im Fluss 46

Auch die Gesetzgebung. Durch die Erbschaftssteuerreform wird u. a. das Bewertungsgesetz geändert. *Jürgens'* Erläuterungen zur künftigen Bewertung gehen ins Detail und verschaffen Überblick über die Änderungen. Alles ist im Fluss. Wohl dem, der einen Lot-sen hat.



## Kongress-Vorgeschmack 40

Den Geheimnissen des Marmorglobus von Gotha auf der Spur schildert *Görlitz* seine Forschungsarbeiten. Mehr dazu wird der Autor auf dem diesjährigen BDVI-Kongress Anfang Juni in Oberhausen dem Fachpublikum zu Gehör bringen. Man darf gespannt sein.

## Im Auftrag des BDVI 30

Einen besseren Leserbrief kann man sich fast nicht wünschen. Die Antwort auf den Zurhorst-Beitrag zur Gebäudeeinmessung aus Heft 4/2008 von *Becker* liest sich wie ein Auftragsschreiben des BDVI – ist es aber nicht. Bitte mehr davon!



## Begeisterung für den Job 26

Ist das eine. Aber lassen sich Emotionen und Technik verbinden? *Eckardt* weiß Antworten und zeigt Tendenzen auf, die jeden zukünftigen Ingenieur, aber auch den langjährigen Praktiker interessieren dürften. Denn welcher Dipl.-Ing. will schon der »kommunikationsarme Tüftler« sein?

### FORUM FUNDUS

- Deutscher Brückenbaupreis  
Pressemitteilung ..... 29
- Der Marmorglobus von Gotha  
Dominique Görlitz ..... 40

### GRUND UND BODEN

- Zur Notwendigkeit der Gebäudeeinmessungspflicht  
Die Antwort auf den Beitrag von  
Michael Zurhorst aus FORUM 4/2008  
Hans-Gerd Becker ..... 30

### RECHT

- Verbindlichkeiten der Gesellschaft  
Zur Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters  
Rüdiger Holthausen ..... 34
- Anmerkungen zur Novellierung der Gewerbeordnung (GewO-E)  
Freier Beruf, öffentliche Bestellung und Europa  
Jürgen Burneleit | Walter Schwenk ..... 46

### AUSBILDUNG

- Neuordnung der Berufsausbildung im Bereich Geomatik und Vermessungstechnik  
Hubertus Brauer ..... 37
- 15 Jahre Studiengang Vermessungswesen in Neubrandenburg  
Aktuelles aus den Hochschulen  
Rolf-Werner Rebenstorf ..... 38

### FORUM IM FORUM

- Lieber Walter!  
Volkmart Teetzmann ..... 48

### BÜCHER 51

### FORUM FACTUM 51

### FORUM FUTURA 52

### MOSAIK 55

### IMPRESSUM 56

AB 1. JANUAR 2009

# NEUE REGELN DER GRUNDBESITZBEWERTUNG DURCH DIE ERBSCHAFTSSTEUERREFORM

HOLGER JÜRGENS | BERLIN

**A**m 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftssteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018) mit Ausnahme seines erst am 1. Juli 2009 in Kraft tretenden Art. 4 (Änderung des Baugesetzbuchs) in Kraft getreten. Durch dieses Artikelgesetz werden u. a. das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (Art. 1) und das Bewertungsgesetz (Art. 2) geändert. Damit ändern sich die erst seit 1. Januar 2007 geltenden erbschaftssteuerlichen Bewertungsvorschriften für das Grundvermögen erneut (vgl. FORUM 2007, S. 46). Der Gesetzgeber ist so der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – ausgesprochenen Verpflichtung nachgekommen, auf der Bewertungsebene unbeachtlich gesetzlich bestimmbarer Lenkungseffekte bzw. Verschonungsregelungen für bestimmte Vermögensarten Vorschriften zu schaffen, die genähert dem gemeinen Wert (Verkehrswert) entsprechen.

**1** Bei unbebauten Grundstücken ist grundsätzlich der Bodenrichtwert – nach dem Wortlaut des § 179 BewG so, wie er vom Gutachterausschuss zuletzt ermittelt wurde (ohne Anpassungen wegen abweichender wertbeeinflussender Merkmale wie z. B. der baulichen Ausnutzungsziffer) – anzuhalten.

Die Entwicklung der allgemeinen Werteverhältnisse zwischen dem Stichtag der Bodenrichtwertentwicklung und dem Wertermittlungsstichtag bleibt dabei ebenfalls unberücksichtigt.

Lässt sich von den Gutachterausschüssen ausnahmsweise kein Bodenrichtwert ermitteln, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. Wie in solchen Fällen mit Abweichungen in den wertbeeinflussenden Merkmalen umzugehen ist, bleibt offen.

Vermutlich sollen analog § 183 Abs. 3 BewG (Bewertung von bebauten Grundstücken im Vergleichswertverfahren) Besonderheiten, insbesondere die den Wert beeinflussenden Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, nicht berücksichtigt werden. Soweit die Vergleichsfälle solche Belastungen aufweisen, wären sie demnach zunächst herauszurechnen.

**2** Bei bebauten Grundstücken werden Grundstücksarten bestimmt und definiert (§ 181 BewG), deren Wert nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln ist (§ 182 BewG).

Im Vergleichswertverfahren sind gemäß § 182 Abs. 2 BewG grundsätzlich zu bewerten:

- 1 | Wohnungseigentum
- 2 | Teileigentum
- 3 | Ein- und Zweifamilienhäuser

Im Ertragswertverfahren sind gemäß § 182 Abs. 3 BewG zu bewerten:

- 1 | Mietwohngrundstücke
- 2 | Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt

Im Sachwertverfahren sind gemäß § 182 Abs. 4 BewG zu bewerten:

- 1 | Grundstücke im Sinne des Abs. 2, wenn kein Vergleichswert vorliegt
- 2 | Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Grundstücke
- 3 | sonstige bebaute Grundstücke

Die Wertermittlungsverfahren sind denen der Wertermittlungsverordnung (WertV) nachgebildet mit folgenden Einschränkungen und Besonderheiten:

Bewertung im Vergleichswertverfahren (§ 183 BewG)

Besonderheiten, insbesondere die den Wert beeinflussenden Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, werden nicht berücksichtigt.

Bewertung im Ertragswertverfahren (§§ 184–188 BewG)

Der Bodenwert (= Wert des unbebauten Grundstücks nach § 179) und der Gebäudeertragswert ergeben den Ertragswert des Grundstücks.

Es ist mindestens der Bodenwert anzusetzen. Sonstige bauliche Anlagen, insbesondere Außenanlagen, sind regelmäßig mit dem Ertragswert des Gebäudes abgegolten.

Für die Grundstücke oder Grundstücksteile, die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat, ist als Rohertrag ebenso wie für eigen- oder ungenutzte Flächen die übliche Miete anzusetzen.

Soweit von den Gutachterausschüssen keine Erfahrungssätze zu Bewirtschaftungskosten zur Verfügung stehen, ist von den pauschalierten Bewirtschaftungskosten nach Anlage 23 (zu § 187 Abs. 2 Satz 2 BewG) auszugehen.

Diese liegen – gestaffelt nach Grundstücksart und Restnutzungsdauer – zwischen 18 und 29 % des Jahresrohertrages.

Der Gebäudereinertrag ist mit dem sich aus Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren (jährlich nachschüssige Zeitrente, wie Anlage zu § 16 Abs. 3 WertV). Maßgebend für den Vervielfältiger sind der Liegenschaftszinssatz und die Restnutzungsdauer des Gebäudes. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze bzw. soweit diese nicht zur Verfügung stehen:

- 1 | 5 % für Mietwohngrundstücke
- 2 | 5,5 % für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 %, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche
- 3 | 6 % für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 %, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche
- 4 | 6,5 % für Geschäftsgrundstücke

Die Restnutzungsdauer wird grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer, die sich aus Anlage 22 ergibt, und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag ermittelt. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes verlängert oder verkürzt haben, ist von einer der Verlängerung oder Verkürzung entsprechenden Restnutzungsdauer auszugehen. Die Restnutzungsdauer eines noch nutzbaren Gebäudes beträgt regelmäßig mindestens 30 % der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer. Anlage 22 ähnelt Anlage 4 der WertR 2006, jedoch werden die dort genannten Restnutzungsdauer-Spannen auf jeweils eine fixe Restnutzungsdauer je Gebäudeart reduziert.

Für den so berechneten Ertragswert erfolgt keine (weitere) Marktanpassung.

**Bewertung im Sachwertverfahren (§§ 189–191 BewG)**

Der Bodenwert (= Wert des unbebauten Grundstücks nach § 179) und der Wert der Gebäude (Gebäudesachwert) ergeben den vorläufigen Sachwert des Grundstücks. Dieser ist zur Anpassung an den gemeinen Wert mit einer Wertzahl nach § 191 zu multiplizieren.

Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Regelherstellungskosten (RHK) des Gebäudes (Anlage 24: bundeseinheitliche (!) »RHK 2007«, einschließlich Baunebenkosten) auszugehen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, diese Regelherstellungskosten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu aktualisieren.

Die Regelherstellungskosten sind in Abhängigkeit von Gebäudeart, -baujahr und -ausstattung je Flächeneinheit festgesetzt. Flächeneinheit ist die Bruttogrundfläche (BGF) nach DIN 277/1987. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei der Anwendung der RHK im Gegensatz zu der modifizierten Anwendung der BGF in den NHK 2000 (Anlage 7 der WertV) auch der Bereich c (nicht überdeckte Flächen) mit erfasst wird.

Vom Gebäudeherstellungswert ist eine Alterswertminderung abzuziehen, die regelmäßig nach dem Verhältnis des Alters des Gebäudes am Bewertungsstichtag zur wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22 (vgl. Ertragswertverfahren) zu bestimmen ist. Der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende Gebäudewert ist regelmäßig mit mindestens 40 % des Gebäuderegulierungswerts anzusetzen.

Als Wertzahlen sind die von den Gutachterausschüssen für das Sachwertverfahren bei der Verkehrswertermittlung abgeleiteten Sachwertfaktoren (bislang eher bekannt als Marktanpas-

sungsfaktoren) anzuwenden. Soweit von den Gutachterausschüssen keine geeigneten Sachwertfaktoren zur Verfügung stehen, sind die in Anlage 25 bestimmten Wertzahlen zu verwenden. Diese Wertzahlen sind nach Grundstücksart und vorläufigem Sachwert und für Ein- und Zweifamilienhäuser zusätzlich nach der Bodenrichtwerthöhe differenziert und decken insgesamt eine Spanne von 0,3 bis 1,4 ab.

Eine (weitere) Marktanpassung des so berechneten Sachwertes erfolgt nicht.

**Bewertung in Sonderfällen (§§ 192–197 BewG)**

Neben der Bewertung in Erbbaurechtsfällen (§§ 192–194 BewG) sind hier Fälle von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (§ 195 BewG), von Grundstücken im Zustand der Bebauung (§ 196 BewG) und von Gebäuden und Gebäudeteilen für den Zivilschutz (§ 197 BewG) geregelt.

Die Bewertung von Erbbaurechten (§ 193 BewG) und von Erbbaugrundstücken (§194 BewG) entspricht nunmehr im Ausgangspunkt den Regeln der WertR 2006 (prioritär Vergleichswertverfahren, ansonsten finanzmathematische Methode). Allerdings sind im Gegensatz zu den WertR 2006 bei der finanzmathematischen Methode keine Marktanpassungsfaktoren vorgesehen; für die Kapitalisierungen und Abzinsungen sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten Liegenschaftszinssätze, ersatzweise die in § 193 Abs. 4 BewG für die verschiedenen Grundstücksarten festgesetzten Zinssätze zu verwenden.

**3** Unverändert kann der Steuerpflichtige z. B. durch ein Gutachten eines Bewertungssachverständigen nachweisen, dass der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit am Bewertungsstichtag niedriger ist als der nach den §§ 179, 182 bis 196 ermittelte Wert, mit der Folge, dass der nachgewiesene niedrigere gemeine Wert vom Finanzamt anzusetzen ist (§ 198 BewG).

Für den Nachweis gelten gemäß § 198 Satz 2 BewG nun explizit »grundsätzlich die aufgrund des § 199 Abs. 1 BauGB erlassenen Vorschriften«, also die Wertermittlungsverordnung (WertV).

Die Bewertungsfälle, in denen die Tätigkeit von Sachverständigen gefragt ist, werden sich aufgrund der stärkeren Verkehrswertorientierung der Regelungen des Bewertungsgesetzes einerseits sowie der neuen Steuerbefreiungen, der deutlich angehobenen persönlichen Freibeträge und der überwiegend angehobenen Steuersätze in den Steuerklassen II und III im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz andererseits auf

hochpreisige, nicht weiterhin von der »Kernfamilie« (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder) selbst zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien verlagern.

Eine Überprüfung des vom Finanzamt berechneten Grundbesitzwertes wird insbesondere immer dann angeraten sein, wenn der betreffende regionale Grundstücksmarkt Besonderheiten aufweist, die vom Finanzamt nicht durch die nachvollziehbare Verwendung von Auswertungen des jeweiligen Gutachterausschusses berücksichtigt wurden bzw. werden konnten, wenn das Bewertungsobjekt Belastungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art aufweist oder wenn bei unbebauten Grundstücken und bei bebauten Grundstücken mit hohem Bodenwertanteil in der Bodenrichtwertzone inhomogene Nutzungen bestehen.

**Neue Freibeträge**

Ehegatten	500.000,- €
Kinder	400.000,- €
Enkel	200.000,- €
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000,- €
Personen der Steuerklasse II	20.000,- €
Lebenspartner	500.000,- €
Übrige Personen der Steuerklasse III	20.000,- €

**Neue Erbschaftssteuer-Prozentsätze**

Wert bis €	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,-	7	30	30
300.000,-	11	30	30
600.000,-	15	30	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	50	50
26.000.000,-	27	50	50
über 26.000.000,-	30	50	50

Eine Steuerbefreiung gilt für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder ohne Wertgrenze bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken (Familienheim) genutzt wird, mit folgenden Bedingungen bzw. Beschränkungen: Bei Erwerb von Todes wegen fällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohn-

zwecken gehindert; zudem gilt für Kinder eine Steuerbefreiung nur, soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 m² nicht übersteigt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a–4c Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz).

Für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke oder Grundstücks-teile sind gemäß § 13c Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz 90 % ihres nach dem Bewertungsgesetz festgestellten Werts anzusetzen. Eine darüber hinausgehende Steuerbefreiung besteht für derartige Renditeobjekte im Gegensatz zu eigengenutzten Familienheimen nicht.

**4** Durch Art. 3 des ErbStRG, der am 1. Juli 2009 außer Kraft tritt, kann der Erwerber die rückwirkende Anwendung des durch das ErbStRG geänderten Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts, mit Ausnahme des § 16 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (Freibeträge) und des Bewertungsgesetzes, beantragen, falls es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt, für den die Steuer nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist. Die rückwirkende Anwendung bei lebenszeitigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

Dipl.-Ing. Holger Jürgens  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Bergmannstraße 70 | 10961 Berlin  
 E-Mail daten@geometer-juergens.de  
 www.geometer-juergens.de



»BDVI-Info für Kommunen«

## Gefahren bei der Nutzung der Automatisierten Liegenschaftskarte

HANS ULRICH ESCH | COCHEM

Zusammenfassung des Vortrags vom 22. Januar 2009 im Parkhotel in Bad Kreuznach, Informationsveranstaltung des BDVI-Landesverbands Rheinland-Pfalz für die Kommunen

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) beobachten einen Trend zu immer schlechteren Planungsunterlagen. Um wenige Euro für den Bauherrn zu sparen, werden häufig minderwertige Planungsunterlagen bestellt. Im Schadensfall haftet nach der Landesbauordnung (LBauO) der Bauherr bzw. der beauftragte Planer. Da in der Praxis häufig eine laxere Einstellung bezüglich der einschlägigen Verordnungen festzustellen ist, haben wir einige Gedanken zu diesem Thema zusammengetragen.

Die Liegenschaftskarte ist eine amtliche Karte im Sinne der Grundbuchordnung und zusammen mit den übrigen Bestandteilen des Liegenschaftskatasters – d. h. dem Zahlen- und Buchwerk – das amtliche Verzeichnis der Grundstücke.

Das Kartenoriginal ist nicht mehr eine analoge Karte, d. h. eine Zeichnung auf einem Zeichenkarton oder einer Zeichenfolie, sondern eine digitale Vektorkarte, die so genannte Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK).

Das aktuelle Kartenwerk ist jedoch größtenteils nicht durch präzise Neuvermessung und Koordinierung, sondern durch Digitalisierung analoger Karten in den Maßstäben 1:500–1:2.000 entstanden. Als Grundlage hierfür dienten Karten, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts mit den damals möglichen Mess- und Zeichengenauigkeiten hergestellt wurden. Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass durch die Kartenerneuerung, beispielsweise die Übertragung auf andere Träger, oder die Digitalisierung eine Qualitätssteigerung stattgefunden hätte. So können Abweichungen zwischen den rechtlichen Grenzen in der Örtlichkeit und der Darstellung in der Karte auch heute durchaus noch mehrere Dezimeter bis Meter betragen.

Unabhängig von ihrer Entstehung und ihrer Genauigkeit sieht die ALK, da sie auf einer einheitlichen Zeichenvorschrift beruht, immer gleichmäßig und einwandfrei aus. Und genau darin liegt für den Nutzer die Gefahr. Ihm wird nämlich eine geometrisch und rechtlich einwandfreie Karte suggeriert, aus der er mit einem CAD-System Grenzabstände mit gerechneter Millimeterangabe abgreifen kann. Dafür sind jedoch in der ALK die Voraussetzungen absolut nicht gegeben.

Viele erfahrene Planer lassen sich hinsichtlich der Qualität ihrer Planungsunterlagen daher von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beraten. Die Anforderung eines qualifizierten Lageplanes, der auf dem Zahlenwerk beruht und örtlich

überprüft wurde, ist für Planer und Bauherren kein Luxus, sondern eine Rückversicherung.

Die ALK basiert auf Koordinaten aus drei verschiedenen Koordinatensystemen, die in sich ebenfalls erheblich voneinander abweichen können. Die Vermischung dieser Koordinatensysteme oder gar das Abgreifen von Bildkoordinaten ist grob fahrlässig und führt bei unsachgemäßer Handhabung regelmäßig zu erheblichen Nacharbeiten durch falschen Ausbau von Straßen, Überbauten usw.

Digitale Auszüge aus der ALK, so z. B. aus der ALK erstellte DWG-Files, sind für die Ermittlung von Maßen und Planungen im Zentimeterbereich nicht geeignet.

Bei der Bauausführung fallen bestehende Abweichungen regelmäßig nicht auf, da der Gesetzgeber die Absteckung aller Bauvorhaben zwar vorschreibt, die Qualifikation der Ausführenden und die Nachweise jedoch den Genehmigungsbehörden überlässt. In Rheinland-Pfalz schreiben nur die größeren Städte die Absteckung durch qualifizierte Vermessungsstellen vor, so dass in den anderen Gebieten die Abweichungen und Überbauten oft erst nach Fertigstellung der Bauwerke auffallen und dann kostspielig geregelt werden müssen.

Nach der neuesten Rechtsprechung besteht jedoch nicht einmal für Objekte, die mit solchen Daten abgesteckt wurden, ein Duldungsrecht. Private oder öffentliche Anlagen wie Mauern, Bodenbefestigungen, ober- und unterirdische Leitungen waren noch nie von der Duldungspflicht des BGB geschützt und wären in letzter Konsequenz zu beseitigen.

**Fazit** | Planungen, welche sich auf Grundstücksgrenzen beziehen oder deren Änderungen zum Ziel haben, sollten mit auf dem Zahlenwerk beruhenden zentimetergenauen Lageplänen durchgeführt werden. Die Überprüfung und die gegebenenfalls notwendige Neuvermessung des Planungsgebietes sollten mit der Erfassung der planungsrelevanten Daten möglichst frühzeitig erfolgen. Dabei lässt das neue Vermessungsrecht in Rheinland-Pfalz viel Spielraum und vermeidet weitgehend überflüssige Mehrfachvermessungen.

Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Ravenstraße 11 | 56812 Cochem  
www.oebvi-esch.de

# Doppik, GIS und der ÖbVI

**Z**usammenfassung des Vortrags  
vom 22. Januar 2009 im Parkhotel in  
Bad Kreuznach, Informationsveranstaltung des BDVI-  
Landesverbands Rheinland-Pfalz für die Kommunen

HEINZ-ERICH RADER | BAD NEUENAHN-AHRWEILER

## 1 | GESETZLICHE GRUNDLAGEN IN RHEINLAND-PFALZ

Mit dem Beschluss des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 2. Juni 2006 in Rheinland-Pfalz wurden die Gemeinden nach § 93 Abs. 2 zur doppelten Buchführung verpflichtet.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden sind seitdem, wie in der freien Wirtschaft, zu beachten. Diese richten sich wiederum nach den handelsrechtlichen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung unter Beachtung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Nach diesen Vorschriften ist die Gemeinde verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz und jährliche Abschlüsse vorzulegen.

Hierzu führt § 31 GemHVO RP, Inventar, aus, dass die Gemeinde »in der Bilanz ihr Vermögen, Sonderposten ... genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände ... anzugeben« hat. In die Eröffnungsbilanz sind u. a. alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Parks, Seen usw., in die Bilanz einzustellen, deren Eigentümer die Gemeinde ist.

Die Bewertung dieser Immobilien erfolgt in Rheinland-Pfalz fast ausschließlich über die Bodenrichtwerte. Beides, sowohl die Grundstücke und Gebäude als auch die Bodenrichtwertzonen, lässt sich sehr gut in einem geographischen Informationssystem (GIS) darstellen bzw. für die Jahresbilanzen in der Zukunft auch effizient fortführen.

## 2 | DOPPIK IM GIS

Als Informationsbasis der Doppik bietet sich die flächendeckend digital vorliegende Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) an, die sich in einem GIS jederzeit problemlos darstellen lässt. In der ALK sind aber die Informationen über die Immobilien, die für eine Bilanz notwendig sind, nur teilweise enthalten.

Im Bereich der Straßen, Wege und Plätze fehlen insbesondere die feineren Unterteilungen, z. B. die Gehwege, die Art der Befestigung, Bepflanzungen, Straßenmöblierung usw. Diese müssen mit einer für die Bilanzierung ausreichenden Genauigkeit vermessungstechnisch erfasst werden.

Bei der Darstellung der erfassten Daten in der im GIS hinterlegten ALK muss dann allerdings mit dem Auftreten verschiedener Probleme gerechnet werden. An vielen Stellen wird das, was vor Ort erfasst wurde, nicht mit der ungenauen Darstellung in der digitalen Karte übereinstimmen.

Um dennoch die Doppikflächen richtig ermitteln zu können, müssen die mit modernen Messmethoden genau erfassten Daten in die ungenaue ALK eingepasst und damit verfälscht werden. Es wird also in Ermangelung besserer Basisdaten eine ungenaue, wenn nicht gar falsche Eröffnungsbilanz erstellt.

Ein weiteres Problem für die Bilanzierung ergibt sich daraus, dass immer häufiger im Rahmen von Ausbaumaßnahmen verbreiterte Straßen nicht mehr schlussvermessen werden. Das führt dazu, dass Straßen- oder Gehwegsflächen in die Bilanz aufgenommen werden, obwohl die Flächen eigentumsrechtlich gar nicht dem Träger der Straße gehören.

Für den Fall, dass die überbaute Fläche ebenfalls in die Bilanz eines anderen Trägers der öffentlichen Hand einfließt, muss dann die eine oder die andere Bilanz zwangsläufig nach dem unter Punkt 1 definierten Vermögensbegriff falsch sein.

Anders als zu Zeiten der kameralistischen Buchführung, in der solche Betrachtungen gar nicht angestellt wurden, ist aber die Aufstellung einer falschen Bilanz nach § 331 des Handelsgesetzbuches (HGB) ein Straftatbestand. Hier reicht bei strenger Betrachtung schon die Möglichkeit, dass aufgrund unrichtiger Darstellungen jemand getäuscht wird, für die Tatbestandsverwirklichung des § 331 HGB aus.

Um als Vertreter einer Kommune nicht irgendwann mit dieser Problematik konfrontiert zu werden, scheint in Zukunft nichts anderes sinnvoll, als die notwendigen Vermessungsarbeiten durchzuführen und darauf aufbauend die Übereignungsverträge abzuschließen, um korrekte Bilanzen aufstellen zu können.

Alternativ dazu könnten zwar Gestattungsverträge für in Anspruch genommene Flächen abgeschlossen werden. Die Erfassung dieser Flächen und die Einpassung in die ALK zur Fortführung der Bilanz müssten dennoch erfolgen, so dass hier eine nennenswerte Kostenersparnis nicht gegeben ist.

Dipl.-Ing. Heinz-Erich Rader  
Ahrweiler Straße 40 | 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler  
E-Mail h.e.rader@rmr.de

*Ist eine wirtschaftliche Baulandentwicklung aus Sicht der Gemeinden noch möglich?*



## Vorstellung der konsensualen integrierten Baulandentwicklung

HEINZ RÜTZ | BLANKENHEIM

**Z**usammenfassung des Vortrags vom 22. Januar 2009 im Parkhotel in Bad Kreuznach, Informationsveranstaltung des BDVI-Landesverbands Rheinland-Pfalz für die Kommunen

Die Demographie prognostiziert eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung, die Reallöhne stagnieren bzw. sinken, Arbeitnehmer bangen um ihren Arbeitsplatz. Gleichzeitig haben sich die Kosten der Baulandentwicklung erheblich erhöht, sei es z. B. durch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 8 Ausgleichsflächen) oder durch die Änderung der Landeswassergesetze (§ 51a NRW), durch die es erforderlich wird, die Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers in den Baugebieten vor Ort sicherzustellen.

Auch bei privaten Erschließungsmaßnahmen haben sich die Forderungen mancher Gemeinden beträchtlich erhöht. Kapitalisierte Pflegeverträge für die Grünfläche über 25 Jahre oder überzogene Folgekostenforderungen steigern die Gesamtkosten der Erschließung bzw. Baulandentwicklung zusätzlich.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Baulandentwicklung unter den zuvor dargestellten Rahmenbedingungen noch möglich ist.

Nun ist die Baulandentwicklung ein Projekt, d. h., sie ist eine komplexe, innovative und einmalige Aufgabenstellung, wo Topographie, Eigentümerstruktur, Eigentümerinteressen, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Interessenlage der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange stets unterschiedlich sind. Auch die Bevölkerungsentwicklung ist differenziert. Deshalb ist die Entscheidung für eine Baulandentwicklung stets nach individuellen Merkmalen von Fachleuten zu untersuchen.

Zunächst ist der Bedarf festzustellen. Dies kann in kleineren Orten durch ein Dorferwicklungs-konzept oder bei größeren Gemeinden durch eine städtebauliche Rahmenplanung erfolgen. Ergebnis dieser Untersuchung sind u. a. eine Aussage über den Baulandbedarf und eine Prognose über die maximale Kostenhöhe für voll erschlossene Grundstücke. Ist die Bedarfsuntersuchung positiv, kann eine Baulandentwicklung betrieben werden.

In der Baulandentwicklung haben sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen erheblich verändert. Viele Gemeinden wollen nur noch dann eine Baulandentwicklung, wenn die Eigentümer gewillt und in der Lage sind, als Begünstigte die gesamte Baulandentwicklung zu finanzieren. Die klassische Angebotsplanung mit teilweise gemeindlichem Zwischenerwerb ist der Entwicklung durch private Dritte gewichen. Während bei der klassischen Angebotsplanung Planung, Bodenordnung und Erschließung nacheinander abgewickelt wurden, werden bei der privaten Baulandentwicklung Planung, Bodenordnung, Erschließung

und vor allem die Vermarktung als Einheit betrachtet (integrierte Baulandentwicklung). Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Eigentümern (konsensuale Baulandentwicklung). Die Umsetzung der Baulandentwicklung erfolgt durch städtebauliche Verträge (z. B. Kostenübernahmevertrag für die Bebauungsplankosten, Umlegungsvertrag, Erschließungsvertrag, Folgekostenvertrag). Die Verträge müssen der jeweiligen Aufgabenstellung genügen und sowohl rechtmäßig, zweckmäßig als auch wirtschaftlich sein. Dabei sind auch steuerliche Aspekte besonders zu beachten. Im Vortrag werden die grundlegenden Vertragsmodelle unter Würdigung rechtlicher und steuerlicher Aspekte vorgestellt.

Zusammengefasst wird für die private Baulandentwicklung empfohlen:

- 1 | gründliche Bedarfsanalyse durch städtebaulichen Rahmenplan oder Dorferwicklungsplan und daraus folgend ein städtebaulicher Grundsatzbeschluss;
- 2 | es sollte eine private Erschließung durchgeführt werden, mit voller Kostenübernahme durch die Begünstigten; dies führt zur Einsparung von Verwaltungs- und Finanzierungskosten und es entsteht auch kein Aufwand durch die Bearbeitung von Rechtsstreitverfahren.

Empfohlen wird für viele Fälle das so genannte zweistufige Erschließungsmodell. Es ist rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich und trägt dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen Rechnung. Für die private Umlegung wird eine Baulandumlegung gemäß einer speziellen Definition vorgesehen. Dies führt zu einer außerordentlich kostengünstigen Regelung. Dieses Modell soll nach dem so genannten Modell der aufgelassenen Gesellschaft beurkundet werden. Das Modell des Ringtauschs ist dabei zu beachten. Grundsätzlich gilt aus Sicht der Eigentümer, dass die Kosten, die bei der privaten Umlegung entstehen, nie höher sein können als bei der amtlichen Umlegung.

Der Vortrag stellt ein geschlossenes wirtschaftliches und rechtmäßiges Baulandentwicklungsmodell vor, bei dem den Gemeinden keine Kosten entstehen und auch die Interessen der Eigentümer beachtet werden.

Dr.-Ing. Heinz Rütz  
Ahrstraße 54 | 53945 Blankenheim  
E-Mail [info@ruetz-diefenbach.de](mailto:info@ruetz-diefenbach.de)

#### WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Rütz, Heinz: Zur Kostenanalyse der privaten Umlegung als Teil der konsensualen integrierten Baulandentwicklung; erschienen im Institut für Geodäsie und Geoinformation, Professur für Städtebau und Bodenordnung, Bibliothek, Nußallee 1, 53115 Bonn, Nr. 12, ISSN 1864-1113.

## Ergebnisse der BDVI-Umfrage

# Bürokostenvergleich 2007

KARL-HEINZ SEIDEL | MECKENHEIM

**D**er Bürokostenvergleich findet seit 2004 regelmäßig statt und dient den Unternehmen, die an einer Standortbestimmung in betriebswirtschaftlichen Fragen interessiert sind, als gute Informationsmöglichkeit. Darüber hinaus werden die Branchen-Benchmarks zunehmend für die Bewertung bei Kauf und Verkauf oder auch beim Kontakt zu Banken eingesetzt.

An dem Bürokostenvergleich, der bundesweit von VBI und BDB sowie AHO veranstaltet wurde, hat sich der BDVI mit einer eigenen Befragung beteiligt. Durch einen weitgehend identischen Fragenkatalog ist es möglich, die Ergebnisse der BDVI-Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen anderer Ingenieur-Fachgebiete zu bewerten. An der Gesamtbefragung haben über 350 Unternehmen teilgenommen, davon waren 46 ÖbVI. In der Folge der Bewertung der ÖbVI wird nach drei Größenklassen in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten unterschieden (2–5 Beschäftigte, 6–10 Beschäftigte, 11–50 Beschäftigte).

## 1 | ARBEITSVERMÖGEN

Die Befragung beinhaltet Angaben zu Beschäftigten, Arbeitszeit und Fluktuation mit folgenden Detailangaben:

Beschäftigte/ Arbeitszeit	Gesamt- befragung	Gesamt- befragung BDVI	Größen- klasse 2–5	Größen- klasse 2–5 BDVI	Größen- klasse 6–10	Größen- klasse 6–10 BDVI	Größen- klasse 11–50	Größen- klasse 11–50 BDVI
Mitarbeiter Projektgeschäft	13,87	8,67	1,90	2,54	5,73	6,18	17,36	12,81
Personen insgesamt	17,65	11,10	3,58	3,96	8,00	8,02	22,77	16,11
Anzahl Azubis	0,68	1,87	0,10	1,32	0,15	1,42	0,92	2,47
Freie Mitarbeiter (Personen)	1,88	0,11	0,95	0,20	0,87	0,19	2,04	0,00
Fluktuation Zugänge	1,96	0,64	0,35	0,40	0,80	0,60	2,14	0,75
Fluktuation Abgänge	1,28	0,48	0,24	0,00	0,59	0,40	1,46	0,70

Darüber hinaus ist natürlich die verfügbare Arbeitszeit von Interesse. Sie wird durch die länderspezifischen Feiertage sowie durch Urlaubsanspruch und Krankheit der Beschäftigten beeinflusst.

Unter Beachtung der Zeiten für Weiterbildung und administrative, nicht projektbezogene Arbeiten kann schließlich die Projektstundenanzahl ermittelt werden, die letztlich die »verkaufbaren Stunden« repräsentiert. In der Mehrzahl der Unternehmen werden auch noch Überstunden geleistet, die in die Gesamtwertschöpfung mit einfließen.

Beschäftigte/ Arbeitszeit	Gesamt- befragung	Gesamt- befragung BDVI	Größen- klasse 2–5	Größen- klasse 2–5 BDVI	Größen- klasse 6–10	Größen- klasse 6–10 BDVI	Größen- klasse 11–50	Größen- klasse 11–50 BDVI
Anzahl Feiertage	9,64	10,80	8,26	8,20	10,09	11,19	10,61	11,05
Anzahl Urlaubstage	25,23	26,77	24,25	25,80	26,71	26,54	27,02	27,27
Anzahl Krankheitstage	6,15	6,94	6,25	6,40	6,40	7,09	6,41	6,92
Anwesenheits- tage	220,66	216,52	223,47	218,47	218,28	216,69	216,97	215,85
Arbeitsstunden täglich	8,22	8,01	8,05	8,11	8,02	8,06	8,11	7,92
Anwesenheitsstd. je Person u. Jahr	1.819,00	1.735,00	1.815,00	1.776,00	1.751,00	1.748,00	1.761,00	1.711,00
Nicht projekt- bezogene Stunden	399,00	480,00	346,00	409,00	394,00	439,00	467,00	540,00
Schulung/ Weiterbildung	41,00	35,00	48,00	32,00	42,00	39,00	37,00	31,00
Projektstunden pro Jahr	1.431,00	1.309,00	1.508,00	1.330,00	1.367,00	1.326,00	1.305,00	1.284,00
Überstunden pro Jahr	180,00	141,00	211,00	134,00	141,00	132,00	149,00	152,00

## 2 | HONORAR, LEISTUNGSVERTEILUNG, ZAHLUNGSVERHALTEN

Bei den Angaben zum Honorar werden die jeweiligen Leistungsanteile der Vermessungsgebiete sowie Angaben zum Zahlungsverhalten der Kunden, offene Forderungen und Auftragsvorrat bewertet:

Honorar	Gesamt-befragung	Gesamt-befragung BDVI	Größen-klasse 2-5	Größen-klasse 2-5 BDVI	Größen-klasse 6-10	Größen-klasse 6-10 BDVI	Größen-klasse 11-50	Größen-klasse 11-50 BDVI
Honorar insgesamt [€]	1.604.408	686.608	270.335	251.140	570.053	507.896	1.887.507	983.122
davon Katastervermessung [%]		69,39		69,40		73,19		65,41
davon Ingenieurvermessung [%]		27,32		30,40		25,91		28,03
davon Bewertung und Sonstiges [%]		1,74		0,20		0,88		3,02
außerhalb HOAI [%]	34,00	59,00	29,12	55,98	36,59	54,74	38,98	65,32
Honorareinnahmen 2006		685.761		242.600		491.675		1.000.341

Der Vergleich zum Honorar des Vorjahres zeigt eine Stagnation der Honorarentwicklung.

Von Interesse sind die Angaben zum Zahlungsverhalten und zum Auftragsvorrat insbesondere für die Liquiditätssituation und die Planung der eigenen Ressourcen. Dabei wird deutlich, dass die Projekte bei Vermessungsleistungen deutlich kleiner als bei anderen Ingenieurleistungen sind.

Honorar	Gesamt-befragung	Gesamt-befragung BDVI	Größen-klasse 2-5	Größen-klasse 2-5 BDVI	Größen-klasse 6-10	Größen-klasse 6-10 BDVI	Größen-klasse 11-50	Größen-klasse 11-50 BDVI
Durchschn. Umfang je Auftrag [€]	26.653,00	6.812,00	15.066,00	1.466,00	13.691,00	3.961,00	38.461,00	11.142,00
Aktueller Auftragsbestand [Monat]	6,07	2,78	4,65	3,28	4,74	2,90	6,30	2,53
Außenstände in % vom Umsatz	12,61	10,59	10,90	8,30	13,87	10,42	12,95	11,35
Zahlungseingang nach Rech.-St. [d]	29,15	24,43	29,13	28,00	26,83	20,90	30,88	27,24
Angebote je Auftrag	3,21	2,58	2,70	3,38	3,46	2,73	3,41	2,22

## 3 | KOSTEN

Im Weiteren erfolgt eine Bewertung der Kosten. Es wird bei den einzelnen Kostenarten auf der Grundlage der absoluten Beträge, nach dem prozentualen Anteil an den Gesamtkosten und nach der Höhe der einzelnen Kostenposition in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten (Kosten pro Kopf) unterschieden.

Kosten prozentual [%]	Gesamt-befragung	Gesamt-befragung BDVI	Größen-klasse 2-5	Größen-klasse 2-5 BDVI	Größen-klasse 6-10	Größen-klasse 6-10 BDVI	Größen-klasse 11-50	Größen-klasse 11-50 BDVI
Kalkulat. Unternehmerlohn (Pers.-Gesellsch.)	4,83	15,01	25,29	16,48	13,19	17,30	4,71	13,73
Geschäftsführervergütung (Kapitalgesellsch.)	5,16		5,55		6,99		6,73	
Bruttogehälter Angestellte	41,54	47,66	26,33	43,69	37,22	45,14	42,94	49,23
Sozialabgaben Arbeitgeberanteile	8,42	11,22	5,89	6,56	8,37	10,19	9,15	12,06
Honorar freie Mitarbeiter	6,33	0,48	7,43	0,42	4,27	1,42	4,96	0,00
Honorar Subunternehmen	11,47	1,81	5,93	5,10	7,53	1,80	10,27	1,59
Raumkosten	4,70	4,13	4,98	4,69	4,83	4,55	4,46	3,87
Sachkosten Bürobetrieb	5,33	5,66	4,55	3,57	4,62	5,23	5,03	6,02
Repräsentation, Akquisition	0,74	0,70	0,79	0,59	0,77	0,67	0,80	0,72
Kfz-Kosten	2,95	3,97	3,74	4,67	3,71	4,46	2,91	3,67
Reisekosten	1,77	0,65	1,23	1,70	1,12	0,70	1,21	0,55
Fort- und Weiterbildung	0,49	0,32	0,66	0,30	0,55	0,28	0,49	0,34
Bürosicherung	1,90	2,23	2,56	2,99	2,45	2,44	2,07	2,07
Kapitalkosten	0,76	1,40	1,11	3,41	1,02	1,54	0,68	1,20
Ab-schreibung	2,04	3,39	3,23	5,05	2,52	3,01	2,31	3,47
Kalkulat. Kosten	1,55	1,39	0,75	0,76	0,84	1,29	1,27	1,48

Von besonderer Bedeutung für die eigene Standortbestimmung und den Vergleich von Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen sind die Kosten je Beschäftigten (Kosten pro Kopf).

Kosten je Person [€]	Gesamt-befragung	Gesamt-befragung BDVI	Größen-klasse 2-5	Größen-klasse 2-5 BDVI	Größen-klasse 6-10	Größen-klasse 6-10 BDVI	Größen-klasse 11-50	Größen-klasse 11-50 BDVI
Kalkulat. Unternehmerlohn (Pers.-Gesellsch.)	4.009,00	8.308,00	17.260,00	9.798,00	8.614,00	9.488,00	3.604,00	7.600,00
Geschäftsführer-vergütung (Kapitalgesellsch.)	4.280,00		3.786,00		4.566,00		5.152,00	
Bruttogehälter Angestellte	34.447,00	26.382,00	17.975,00	25.966,00	24.308,00	24.758,00	32.886,00	27.256,00
Sozialabgaben Arbeitgeberanteile	6.984,00	6.211,00	4.018,00	3.901,00	5.464,00	5.590,00	7.010,00	6.678,00
Honorar freie Mitarbeiter	5.251,00	266,00	5.075,00	253,00	2.786,00	778,00	3.802,00	0,00
Honorar Subunternehmen	9.511,00	999,00	4.046,00	3.030,00	4.920,00	988,00	7.867,00	881,00
Raumkosten	3.901,00	2.285,00	3.401,00	2.789,00	3.155,00	2.495,00	3.418,00	2.144,00
Sachkosten Bürobetrieb	4.424,00	3.132,00	3.104,00	2.121,00	3.015,00	2.870,00	3.849,00	3.331,00
Repräsentation, Akquisition	611,00	388,00	536,00	354,00	504,00	369,00	612,00	400,00
Kfz-Kosten	2.448,00	2.197,00	2.550,00	2.779,00	2.422,00	2.446,00	2.229,00	2.031,00
Reisekosten	1.469,00	358,00	836,00	1.008,00	731,00	381,00	924,00	307,00
Fort- und Weiterbildung	407,00	176,00	451,00	177,00	358,00	152,00	375,00	188,00
Bürosicherung	1.573,00	1.233,00	1.746,00	1.779,00	1.598,00	1.337,00	1.585,00	1.146,00
Kapitalkosten	633,00	778,00	756,00	2.028,00	633,00	843,00	519,00	667,00
Ab-schreibung	1.692,00	1.874,00	2.208,00	3.003,00	1.647,00	1.649,00	1.773,00	1.923,00
Kalkulat. Kosten	1.289,00	768,00	511,00	455,00	552,00	707,00	973,00	819,00
Gesamt-kosten	82.926,00	55.356,00	68.260,00	59.438,00	65.305,00	54.850,00	76.579,00	55.369,00

#### 4 | KENNZIFFERN

Zur Ermittlung typischer Kennziffern für Ingenieurunternehmen kommt man bei der Betrachtung der umfangreichen einzelnen Daten. Diese Kennziffern lassen grundsätzliche Schlussfolgerungen für die Unternehmen zu.

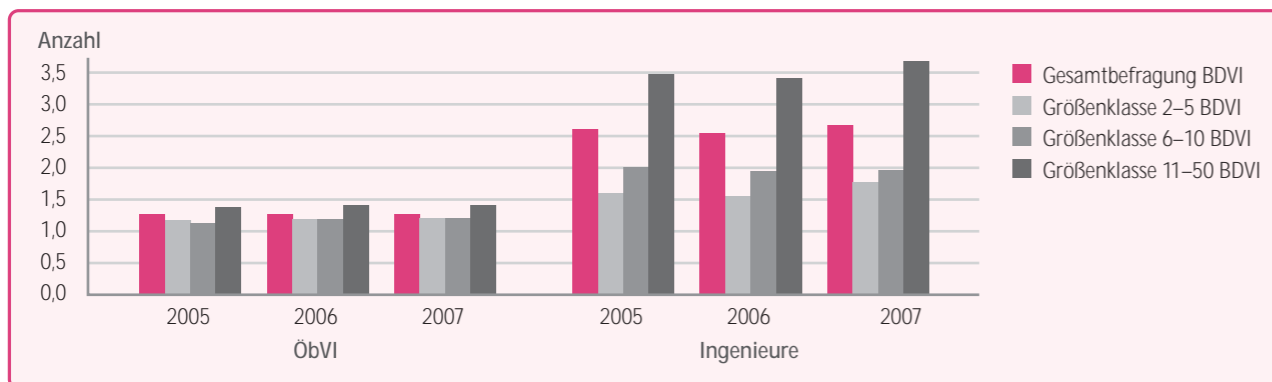
- Die Bewertung von Honorar, Gesamtkosten und Personalkosten je Beschäftigten berücksichtigt alle im Unternehmen fest angestellten Beschäftigten (Mitarbeiterzahl).
- Der EBIT repräsentiert das durchschnittliche ordentliche Ergebnis vor Steuern.
- Die als erweitert bezeichneten Kennziffern (Gemeinkostenfaktor und durchschnittlicher Erlös je Beschäftigten und Stunde) beziehen die Überstunden in die Gesamtleistung des Unternehmens mit ein.
- Der Aufwand Weiterbildung je Beschäftigten berücksichtigt Kosten für externe und interne Weiterbildung.
- Der Rohertrag umfasst die Arbeitsleistung je Beschäftigten ohne die Leistungen Dritter, also die eigene Wertschöpfung im Unternehmen.

Kennziffern	Gesamt-befragung	Gesamt-befragung BDVI	Größen-klasse 2-5	Größen-klasse 2-5 BDVI	Größen-klasse 6-10	Größen-klasse 6-10 BDVI	Größen-klasse 11-50	Größen-klasse 11-50 BDVI
Honorar [€] je Beschäftigten und Jahr	90.902,00	61.863,00	75.433,00	63.419,00	71.251,00	63.299,00	82.888,00	61.016,00
Gesamtkosten [€] je Beschäftigten und Jahr	82.926,00	55.356,00	86.260,00	59.438,00	65.305,00	54.850,00	76.579,00	55.369,00
Leistungen Dritter [%]	17,80	2,29	13,36	5,52	11,80	3,22	15,24	1,59
Personalkosten [€] je Beschäftigten und Jahr	49.719,00	40.901,00	43.039,00	39.664,00	42.953,00	39.836,00	48.653,00	41.534,00
EBIT [€]	140.773,00	72.218,00	25.706,00	15.766,00	47.573,00	67.786,00	143.683,00	90.984,00
Gemeinkostenfaktor	2,12	1,79	1,91	2,00	1,95	1,81	2,12	1,78
Gemeinkostenfaktor erweitert	1,88	1,62	1,67	1,82	1,76	1,65	1,91	1,59
Fluktuation [%]	18,38	10,15	16,67	10,10	17,31	12,34	15,81	9,00
Aufwand Weiterbildung [€]	3.033,00	1.813,00	2.855,00	1.710,00	2.548,00	1.991,00	2.748,00	1.668,00
Rohertrag je Beschäftigten [€]	76.140,00	60.597,00	66.311,00	60.136,00	63.545,00	61.533,00	71.219,00	60.135,00

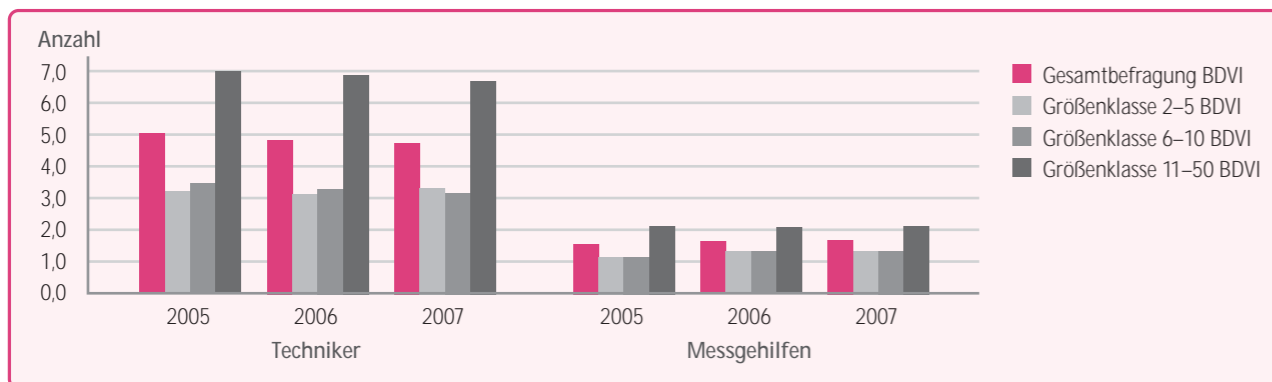
## 5 | PERSONALENTWICKLUNG

Zusätzlich wurden von den ÖbVI noch weitere Informationen erfragt, die im Wesentlichen die Entwicklung des Personalbestandes betreffen:

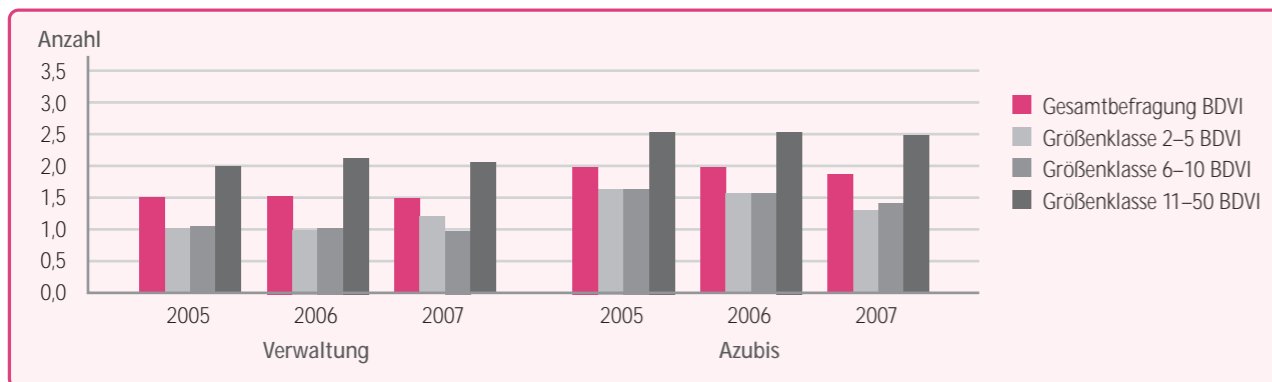
Bei einer relativ konstanten Zahl an ÖbVI ist in den vergangenen Jahren der Anteil der Ingenieure in den Unternehmen gewachsen.



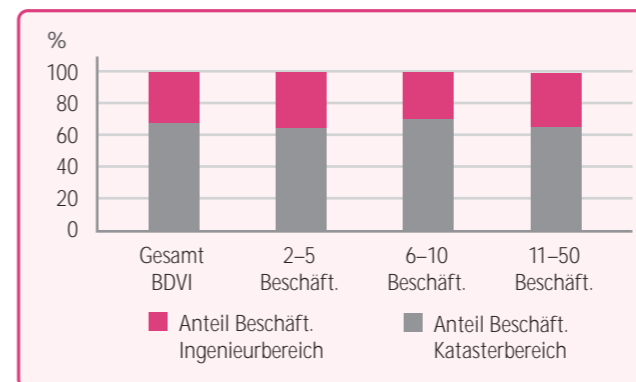
Dementsprechend ist die Zahl der Vermessungstechniker, insbesondere in den größeren Firmen, rückläufig.



Bei der Zahl der Beschäftigten mit Verwaltungsaufgaben ist eine Veränderung bei den Büros mit 2-5 Beschäftigten erkennbar. Bemerkenswert ist auch die rückläufige Entwicklung bei den Azubis.



Abschließend ist des Verhältnis der Beschäftigten für Ingenieur- und Katastervermessung in den Büros von Interesse.



## 6 | FAZIT

Die Auswertung der Ergebnisse für die Unternehmen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zeigt, dass die Arbeitsleistung (Arbeitsstunden, Projektstunden) auf nahezu dem gleichen Niveau wie die der anderen Ingenieur-Fachgebiete liegt. Die Ertragslage (Honorar je Beschäftigten) ist jedoch in allen Bereichen deutlich geringer. Ursache ist das zum Teil durch Gebührenordnungen reglementierte Auftragsspektrum, das in bestimmten Fällen Honorare vorsieht, die die Kosten der ÖbVI nicht decken. Eine Häufung dieser Situationen führt zur Auszehrung der Substanz der Unternehmen bis hin zur Illiquidität.

Für die Unternehmer ist es bei der angespannten Situation wichtig, ausgehend von den Benchmark-Ergebnissen eine Standortbestimmung im Vergleich zur Branche der Vermessungsingenieure und den anderen Fachingenieuren durchzuführen und konkreten Handlungsbedarf für sich und ihr Unternehmen abzuleiten.

Auch im Jahr 2009 wird wieder eine Befragung im Auftrag des BDVI durchgeführt. Alle Unternehmen sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Anfragen und weitere Informationen von:

Karl-Heinz Seidel | Geschäftsführer der  
Seidel Business Consult GmbH & Co. KG | Meckenheim  
Telefon 02225/708 99 64  
Fax 02225/70 31 26  
E-Mail info@seidel-consult.com  
www.seidel-consult.com

## Maximale Stabilität

Mit Sorgfalt ausgesuchte Materialien garantieren höchste Robustheit. Die Verwendung von **Karbon für die Zentralachse** des 360°-Präzisionsprismas gewährleistet maximale Stabilität unter allen Einsatzbedingungen.

[www.leica-geosystems.de](http://www.leica-geosystems.de)

when it has to be right



Die neue Disziplin  
der Ingenieure

# Creative Engineering

MARCO ECKARDT

ESSEN

**E**s ist eine Auszeichnung der besonderen Art, zu den Absolventen mit den besten Berufschancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu gehören, und das Image des zurückgezogenen Tüftlers haben Ingenieure lange schon entkräftet. Kreativität und Kommunikationsfähigkeit sind die Schlüsselkompetenzen des Dipl.-Ing. der Zukunft.

Heiß begehrt und doch missverstanden. So lässt sich die Situation für viele Ingenieure dieser Tage zusammenfassen. Im Zuge des Fachkräftemangels überlegen nicht nur Unternehmen, wie man dem derzeitigen Verlust von 28,5 Milliarden Euro (zwischen Juli 2007 bis Juli 2008 errechneter Wertschöpfungsverlust, IW Köln) durch mangelnde Spezialisten entgegenwirken kann, auch Hochschulen blicken besorgt in eine Zukunft, in der immer weniger junge Menschen Ingenieurstudiengänge wählen. Die gleichzeitigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen, durch Globalisierung und demographischen Wandel, stellen eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar.

## BOLOGNA-PROZESS

Durch Vereinbarungen wie den Bologna-Prozess versucht das staatliche Bildungssystem der Situation gerecht zu werden. Bei diesem Treffen Deutschlands mit seinen europäischen Nachbarn wurde u. a. beschlossen, eine Vereinheitlichung der Studiengänge vorzunehmen.

Bis zum Jahr 2012 sollen Diplomstudiengänge in Master- bzw. Bachelorabschlüsse umgewandelt werden. Davon berührt sind auch alle Ingenieurstudiengänge. Durch die Umstrukturierung soll Studierenden eine flexiblere Verbindung von Lernen, beruflichen Tätigkeitsfeldern und persönlicher Lebensplanung ermöglicht werden. Der Bachelor beispielsweise würde schon nach vier Jahren zum Abschluss führen, wodurch ein früherer Berufseinstieg erfolgt. Durch die Kompatibilität mit internationalen Studiengängen wird es zudem viel einfacher, Auslandserfahrungen zu sammeln.

## FASZINATION ENTWICKLUNG

Der Grundstein, um die Ausbildung den veränderten beruflichen Anforderungen anzupassen, ist also gelegt. Dennoch ist es auch

für Ingenieure, ob Absolvent oder Professional, wichtig, mehr über die Möglichkeiten und Chancen des Berufsbildes »Ingenieur« in Erfahrung zu bringen. Unternehmen entwickeln immer wieder neue Recruiting-Maßnahmen, die viel über wichtige Aspekte wie flexible Arbeitszeiten, betriebliche Weiterbildung oder Unternehmenskultur aussagen. Die eigentliche Faszination des Ingenieurberufs gerät dabei zu oft in den Hintergrund.

Besonders wichtig ist es, die Begeisterung für den Beruf vermehrt in die Schulen zu bringen, um möglichst früh das Interesse junger Menschen an technischen Fachbereichen zu wecken. Es gilt, die Vorurteile, die dem Berufsbild des Ingenieurs angelastet werden, weiter zu widerlegen. Denn der Dipl.-Ing. genießt zwar gesellschaftliches Ansehen, doch das Image des kommunikationsarmen Tüftlers lässt sich nur schwer aus den Köpfen vieler junger Menschen verbannen.

Bei der Wahl des Studiums nach dem Abitur wissen nur wenige, was man eigentlich als Ingenieur machen kann, wie facettenreich das Studium und auch der spätere Job sind.

Denn tatsächlich ist, zusätzlich zu den technischen Voraussetzungen, wie physikalisches und mathematisches Verständnis, Kreativität eine der wichtigsten Eigenschaften des Ingenieurs: Sein Ideenreichtum bei der technischen Problemlösung ist es, der letztendlich über Erfolg oder Misserfolg eines Projekts entscheidet.

Oft sind es die einzigartigen Ideen der Ingenieure und ihre individuelle Umsetzung, durch die innovative Produkte entstehen. Das bedarf Einfallsreichtum und Geschick, die persönliche Bindung, die man auf diese Weise zu seiner Tätigkeit aufbaut, ist eine ganz besondere. Und natürlich kommt auch der Aspekt der fachlichen Qualifikation hinzu, der sich bei der Karriereplanung positiv auswirkt.





den fachspezifischen Kenntnissen – ebenso sehr gute Fähigkeiten beispielsweise im Projektmanagement. Für Absolventen, die schon von vornherein eine Führungsposition anstreben, sind solche Kompetenzen sogar unerlässlich. Bei der Zusammenarbeit mit Zulieferern hat man im Zuge der Globalisierung immer häufiger Kontakt mit fremden Kulturkreisen. Hier ist der Ingenieur nicht nur auf Fremdsprachenkenntnisse angewiesen, sondern auch auf ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, die im Studium eher selten auf dem Studienplan stehen. Im Umgang mit Geschäftspartnern aus anderen Ländern sind diese aber ein wichtiges Plus zu den Kenntnissen über Kultur und Gebräuche.

#### TECHNIK UND EMOTIONEN

Natürlich darf man auch die technische Komponente nicht vergessen. Im Bereich Fertigungstechnik z. B. sollte man zum theoretischen Wissen auch praktische Erfahrungen mitbringen. Das gilt vor allem für Absolventen. Sie sollten sich frühzeitig über mögliche Praktika während des Studiums informieren. Hier stellen viele Unternehmen interessante Stellen zur Verfügung. Auch der Umgang mit CAD-Programmen ist in der heutigen Praxis immer wichtiger. Wer hier schon Grundwissen mitbringt, hinterlässt beim Arbeitgeber einen positiven Eindruck. Grundsätzlich gilt, dass die technische Entwicklung auch in Zukunft immer schneller wird. Ingenieure müssen daher die Augen offen halten und darauf achten, stets die neuesten Erkenntnisse zu nutzen. Zudem gilt es, die Faszination und Emotion dieses vielfältigen Berufes an die kommende Generation weiterzutragen, damit Deutschland auch in Zukunft zu den führenden Innovationsstandorten der Welt gehört.

Marco Eckardt  
ifm electronic gmbh  
Teichstraße 4 | 45127 Essen  
E-Mail [info@ifm.com](mailto:info@ifm.com) | [www.ifm.com](http://www.ifm.com)

**Über den Autor** | Marco Eckardt studierte Werkstoffwissenschaft an der Universität Jena. Seit 2004 arbeitet er in der Entwicklung bei ifm ecomatic mit den Schwerpunkten Konstruktion und Berechnung sowie Wärmemanagement. ifm electronic gmbh ist weltweit einer der führenden Hersteller von Automatisierungstechnik. »ecomatic« ist Synonym für Kommunikations- und Steuerungssysteme.



#### BEGEISTERUNG FÜR DEN JOB

Ist die Leidenschaft für Technik groß genug und die Wahl zum Ingenieurstudium getroffen, sind die Überzeugung und Begeisterung für das eigene Studienfach kaum zu erschüttern. In einer Umfrage des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) zum Berufsbild der Elektroingenieure beurteilen nahezu alle Young Professionals ihre beruflichen Aufgaben als »abwechslungsreich« und »kreativ«. Zudem sind die Chancen, ins Ausland zu gehen, gerade während des Studiums, sehr hoch. Die VDE-Studie macht ebenfalls deutlich, in welche Richtung sich die Anforderungen des Berufes verändern werden. Fast 80 % der jungen Studierenden bewerten »anwendungsbezogenes Können« als sehr wichtig für ihr Berufsleben. Rund 60 % glauben, Soft Skills, wie Fremdsprachen, sowie Schlüsselkompetenzen zu benötigen. Aber nur jeder Zweite scheint zum jetzigen Zeitpunkt mit der Vermittlung dieser Kenntnisse an der eigenen Hochschule zufrieden. Die Reform ist noch weit und Unternehmen erwarten, trotz des erheblichen Mangels an Führungskräften, von Young Professionals und Professionals – zu

#### Pressemitteilung

## Deutscher Brückenbaupreis

Ausschreibungsunterlagen erhältlich –  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
übernimmt erneut Schirmherrschaft

Die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI haben am 10. März den »Deutschen Brückenbaupreis 2010« ausgelobt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fördert den Preis im Rahmen der Initiative Baukultur und übernimmt erneut die Schirmherrschaft. Hauptsponsor ist die Deutsche Bahn AG.

Der Preis wird alle zwei Jahre in den Kategorien »Straßen- und Eisenbahnbrücken« sowie »Fuß- und Radwegbrücken« für jeweils ein Bauwerk vergeben, dessen Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zum Auslobungstag abgeschlossen ist. Vor dem 1. Januar 2006 fertiggestellte Brücken können nicht mehr berücksichtigt werden (es zählt der Tag der Abnahme). Ein-sendeschluss ist am 19. September 2009.

Ausgezeichnet werden die Bauwerke sowie die Ingenieure, die an verantwortlicher Stelle wesentlichen Anteil am Entstehen der Brücke hatten.

Die Bewertung der eingereichten Arbeiten übernimmt eine aus neun anerkannten Brückenbauexperten bestehende Jury.

Die feierliche Verleihung des »Deutschen Brückenbaupreises 2010« findet am 15. März 2010, dem Vorabend des 20. Dresdner Brückenbausymposiums, statt. An der Preisverleihung nehmen 1.300 Ingenieure sowie namhafte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft teil.

Der »Deutsche Brückenbaupreis« wurde 2006 ins Leben gerufen und 2008 zum zweiten Mal vergeben. Er ist inzwischen der bedeutendste Ingenieurpreis Deutschlands. 2008 wurden die Humboldthafenbrücke in Berlin und die Dreiländerbrücke in Weil am Rhein als Preisräger gekürt.

Als maßgeblich verantwortliche Ingenieure wurden Prof. Dr.-Ing. Jörg Schlaich und die Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Wolfgang Strobl und Architekt Dietmar Feichtinger ausgezeichnet.

Die Ausschreibungsunterlagen zum »Deutschen Brückenbaupreis 2010« sind unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de) veröffentlicht. Erhältlich sind die Teilnahmeunterlagen auch unter: Deutscher Brückenbaupreis, c/o Bundesingenieurkammer, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Telefon 030/25 34-29 00, E-Mail [info@brueckenbaupreis.de](mailto:info@brueckenbaupreis.de). Weitere Informationen bei Hiltrud Relecker, VBI, Telefon 030/260 62-210, E-Mail [relecker@vbi.de](mailto:relecker@vbi.de), und Jost Hähnel, BIngK, Telefon 030/25 34 29-05, E-Mail [haehnel@bingk.de](mailto:haehnel@bingk.de).



Die Antwort auf den Beitrag von Michael Zurhorst aus FORUM 4/2008

## Zur Notwendigkeit der Gebäudeeinmessungspflicht

HANS-GERD BECKER | SCHÖNWALDE-GLIEN

**H**err Zurhorst setzt sich in seinem Beitrag analytisch mit der Notwendigkeit der gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht in Deutschland auseinander und kommt argumentativ zum Schluss, dass es zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters in Deutschland keine vernünftige Alternative gibt. Herr Zurhorst hat zu diesem Thema so gut wie alle wichtigen Aspekte benannt, wofür ihm zu danken ist.

FORUM gratuliert dem Autor herzlich zur Wahl zum Vorsitzenden des DVW-Landesverbandes Berlin-Brandenburg.

Gleichwohl möchte ich diesem Beitrag aus der Sicht eines Kataster führenden Vermessungsamtes noch einige Aspekte hinzufügen:

### I. VOLLSTÄNDIGKEIT DES GEBÄUDENACHWEISES

Zu Recht kritisiert Herr Zurhorst die Mängel in der Vollständigkeit des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster (und damit auch die Aktualität). Dieses im größeren Umfang nur lokal bestehende Problem ist mir aus eigener Praxis bekannt; es lässt sich jedoch lösen und hätte – da, wo es noch besteht – schon längst gelöst werden müssen – Dezentriert nach Einführung der gesetzlichen Gebäudevermessungspflicht in allen Bundesländern. Offensichtlich werden hier Kernaufgaben in der Führung des Liegenschaftskatasters verkannt!

Die Vermessungs- und Katastergesetze der Länder definieren das Liegenschaftskataster als Basisinformationssystem für vielfältige Anwendungen; auch die infolge der INSPIRE-Richtlinie entstehenden Geodatenzugangsgesetze des Bundes und der Länder gehen wie selbstverständlich von diesem Basischarakter aus.

Diese Funktion kann das Liegenschaftskataster aber nur erfüllen, wenn es die Liegenschaften – und dazu gehören definitionsgemäß die Gebäude (s. Vermessungs- und Katastergesetze der Länder, aber auch §§ 94, 95 BGB) – vollständig nachweist. Deshalb ist es eine ständige Pflichtaufgabe der Kataster führenden Stellen, die Vollständigkeit des Gebäudenachweises zu sichern und Verursacher zur zeitnahen Umsetzung der Gebäudevermessungspflicht anzuhalten.

»Altfälle«, d. h. Gebäude, die schon vor Einführung der gesetzlichen Gebäudevermessungspflicht bestanden, müssen pflichtgemäß von Amts wegen – von der zuständigen Katasterbehörde – vermessen werden.

Der Berufsstand der ÖbVI kann und muss dies natürlich unterstützen, indem er Eigentümer rechtzeitig berät, eine nachhaltige »Auftragsverfolgung« implementiert (fast jede Absteckung führt naturgemäß zu einem einzumessenden Gebäude) und die Katasterbehörden immer dann informiert, wenn lokal ein unvollständiger Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster oder Abrisse bzw. bauliche Veränderungen festgestellt werden.

Man stelle sich vor, in der eigenen Gemeinde würden keine Geschwindigkeitskontrollen mehr durchgeführt, um den Bürger (= Wähler) finanziell zu entlasten – ist dies begrüßenswert? Es ist bekannt, dass in manchen Landkreisen oder Kommunen Politiker in ähnlich falsch verstandenem Bürgerinteresse (Schonung vor den Kosten der Gebäudeeinmessung) Fachaufgaben des Liegenschaftskatasters diktieren, sich aber nicht gleichzeitig

Gedanken ma-

chen, wie die Daten für den fehlenden Gebäudebestand im Liegenschaftskataster erhoben werden können. Zurhorst hat richtigerweise herausgearbeitet, dass eine denkbare Luftbilderfassung aus verschiedenen Gründen keine Lösung darstellt. So oder so müsste der Steuerzahler bei Negierung des gesetzlich klar definierten Verursacherprinzips die Zeche für eine nachträgliche Erfassung fehlender Gebäude zahlen (und es soll Landkreise geben, in denen bis zu 15.000 Gebäude noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind).

Zu bedenken ist noch, dass der digitale Datenbestand des Liegenschaftskatasters (ALK bzw. zukünftig ALKIS) an Großkunden veräußert wird. Aufgrund der meist objektorientierten Preisgestaltung bedeutet jedes im Liegenschaftskataster nicht erfasste Gebäude im Prinzip eine kontinuierliche Mindereinnahme. Angesichts der andererseits nicht unerheblichen Preise für die Datenabgabe haben die Bezieher der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters natürlich einen Anspruch auf weitgehende Vollständigkeit und hohe Aktualität der Daten.

Was würde ein Zeitungsabonnent sagen, wenn in seinem Tageblatt regelmäßig ca. 10 % der Seiten unbedruckt blieben? Natürlich bestellt er das Blatt ab und wechselt zur Konkurrenz – dieses geht jedoch bei den Monopolanbietern für das Liegenschaftskataster nicht.

Die Vermessungsverwaltungen der Länder, Landkreise und Kommunen sollten die Vollständigkeit und Aktualität des Gebäudenachweises zu einem Dauerthema erheben und (endlich) dafür sorgen, dass einer seit langem immer wieder – leider oft zu Recht – geäußerten Kritik der Boden entzogen wird und die gesetzlichen Pflichtaufgaben in der Führung des Liegenschaftskatasters vollständig erledigt werden. Ich gehe angesichts des Beitrags von Zurhorst davon aus, dass die Mitglieder des BDVI programmatisch an der Behebung dieses Mangels tatkräftig mitwirken.

### II. AKTUALITÄT DES GEBÄUDENACHWEISES

Auch in diesem Punkt kann ich mich den Ausführungen von Zurhorst vollständig anschließen. Da bei Neubauten in aller Regel eine Vermessungsstelle schon bei der Planung/Absteckung involviert ist, ist es eine Selbstverständlichkeit, kurz vor dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Rohbaufertigstellung) im Rahmen der Mitwirkung an den öffentlichen Vermessungsaufgaben das Thema Gebäudeeinmessungspflicht anzugehen (s. o., nachhaltige »Auftragsverfolgung«), anstatt – gemütlich – darauf zu warten, dass Eigentümer einer Pflicht selbsttätig nachkommen, die sie in aller Regel persönlich wenig interessiert, bzw. darauf zu setzen, dass irgendwann mal die Katasterbehörde den Eigentümer anschreiben wird.

### III. WIE SIND DIE LIEGENSCHAFTEN »GEBÄUDE« ZU DEFINIEREN?

Es gibt viele Gebäudedefinitionen, seltenerweise jedoch nicht in den meisten Katastergesetzen, so dass wir fachlich auf dünnem Eis mit einem unbestimmten Rechtsbegriff operieren. Die Vermessungs- und Katastergesetze der Länder bzw. ihre Folgevorschriften nehmen heute aus historischen Gründen gedanklich meist noch Bezug auf bauordnungsrechtliche Termini.

Zu bedenken ist jedoch, dass das Liegenschaftskataster seit 1900 primär sachenrechtlich orientiert ist und als amtliches Verzeichnis dem Eigentumsnachweis in Deutschland dient, d. h. als Gebäude jene Bauwerke auf einem Grundstück zu definieren sind, welche seine Bestandteile sind.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum eine Garage mit einem Bauwert von um die 7.000 Euro der Gebäudevermessungspflicht unterliegt (manchmal nur als containerähnlicher Bau auf ein Kiesbett gesetzt, d. h. per Kran innerhalb weniger Minuten expedierbar), Carports oder Schuppen im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden, jedoch sachenrechtlich viel bedeutsamere Bauwerke wie z. B. eine Brücke (deren Herstellungskosten mehrere Millionen Euro betragen können), ein 60 m hohes Windrad oder ein Hochspannungsmast unberücksichtigt bleiben. Natürlich erwartet ein Kunde des Liegenschaftskatasters auch hierzu Aussagen aus dem Liegenschaftskataster!

Das Land Niedersachsen hat dieses bei seiner letzten Novellierung des Vermessungsgesetzes [1] konsequenterweise berücksichtigt und eine neue »Gebäudedefinition« eingeführt:

**Gebäude sind dauerhaft errichtete Bauwerke, die für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne dieses Gesetzes bedeutsam sind.**

Eine derartige Gebäudedefinition ist meines Erachtens in den Katastergesetzen der Länder überfällig. Da bei Großbauvorhaben wie einer Brücke, einer Straße, einer Bahnlinie immer eine abschließende Bestandsdokumentation erstellt werden muss, d. h. eine Bauschlussvermessung durchzuführen ist, wird die fachlich gebotene Aufweitung des Gebäudebegriffs (und damit der Gebäudeeinmessungspflicht) in aller Regel zu keiner Mehrbelastung bei den meist öffentlichen Bauvorhaben führen, jedoch zu einem deutlichen Informationsmehrwert des Liegenschaftskatasters.

### IV. ZEITGEMÄSSER NACHWEIS DER GEBÄUDE?

Das Liegenschaftskataster ist ein historisch gewachsener Nachweis, in seiner geometrischen Darstellungsform geprägt von den Möglichkeiten zweidimensionaler Strichzeichnungen des 19. Jahrhunderts. Vielerorts werden heute 3-D-Stadtmodelle

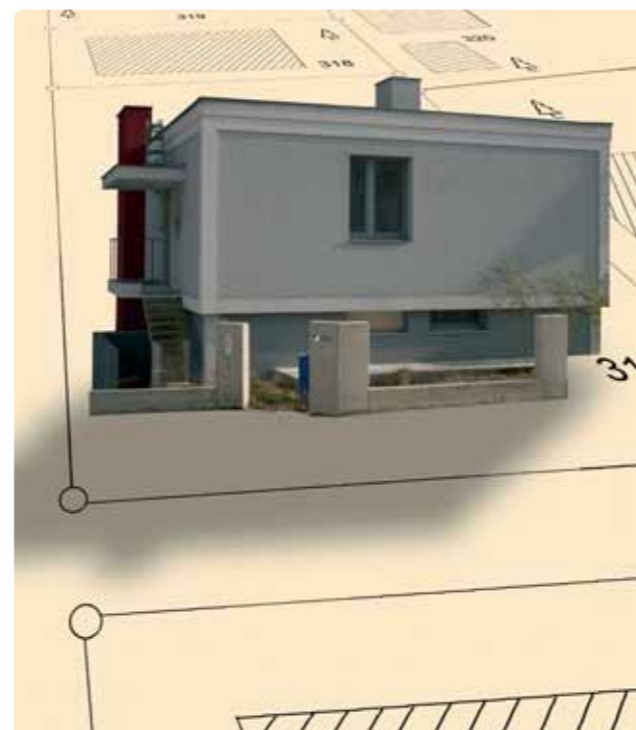
aufgebaut, die oft auf den zweidimensionalen Daten des Liegenschaftskatasters basieren. In die Modellierung der dritten Dimension werden erhebliche öffentliche Finanzmittel investiert, damit aber letztlich überwiegend Datenmodelle ohne Nachhaltigkeit erzeugt, denn die laufende Datenfortführung bleibt meist ungeklärt.

Beim diesjährigen Neujahrsempfang des BDVI im Rathaus Berlin-Schöneberg konnte man hören, dass in der Bundeshauptstadt eine fachfremde, nicht für die Erhebung und Führung von Geobasisdaten zuständige Verwaltung sich der Aufgabe der Führung eines amtlichen 3-D-Stadtmodells angenommen hat. Hat hier das amtliche Vermessungswesen nicht etwas versäumt? [2]

Obwohl die Führung des Liegenschaftskatasters nach den Erfordernissen von Verwaltung, Wirtschaft und Recht erfolgen soll (so der deklaratorische Auftrag fast aller Vermessungs-/Katastergesetze) wird meines Wissens momentan nur in zwei Bundesländern auf Landesebene die Erhebung und Darstellung der dritten Dimension der Gebäude als amtliche Vermessungsaufgabe gesehen (so in Sachsen-Anhalt: 3-D-Stadtmodelle stellen ein Produkt des LVermGeo zur bedarfsgerechten infrastrukturellen Grundversorgung des Landes als staatliche Geodienstleistung dar).

Dabei bietet das neue Fachverfahren ALKIS Möglichkeiten, im Liegenschaftskataster eine 3-D-Modellierung vorzunehmen, oder könnte entsprechend erweitert werden.

Wichtige Basisinformationen für eine 3-D-Modellierung der Gebäude können bei jeder Gebäudeeinmessung mit geringem Aufwand mit erfasst werden; damit lassen sich mit hohen Syn-



ergieeffekten präzise Daten zur Fortführung von 3-D-Modellen der Stufe LoD-2 (Level of Detail 2, 3-D-Blockmodell mit differenzierten Dachstrukturen) von der amtlichen Vermessung bereitstellen.

Ich halte es in dem Zusammenhang für völlig verfehlt, Diskussionen darüber zu führen, ob die dritte Dimension der Gebäude denn aus rechtlichen Gründen im Liegenschaftskataster zu führen sei.

Wer dieses so thematisiert, verkennt den Grundauftrag an das amtliche Vermessungswesen (s. o.) und die seit Jahrzehnten bestehende Multifunktionalität des Liegenschaftskatasters. Nur die Einbindung der 3-D-Modellierung in die Geschäftsprozesse des Liegenschaftskatasters garantiert hierfür eine hohe Genauigkeit durch Vermessung und Abbildung in einem einheitlichen Raumbezugsystem.

Solitärlösungen der Kommunen sind Fehlinvestitionen, solange nicht das Problem der Datenfortführung mit Nachhaltigkeit gelöst wird. 3-D-Stadtmodelle lassen sich wirtschaftlich nur implementieren, wenn die Fortführung von Anfang an bedacht und gesichert wird. Dieses lässt sich meines Erachtens nur durch das öffentliche Vermessungswesen gewährleisten. Eine 3-D-Modellierung der Gebäude im Liegenschaftskataster ist ein zeitgemäßes Erfordernis von Verwaltung und Wirtschaft und damit gesetzlicher Auftrag an die Vermessungsverwaltungen.

Der Weg zur Ersterfassung des (dann fortzuführenden) Grunddatenbestands für die dritte Dimension ist sicherlich vielfältig. Es sollte eine pragmatische und kosteneffiziente Lösung angestrebt werden, um möglichst zügig Kunden 3-D-Geobasisdaten in einer Standardlösung des Vermessungswesens anzubieten. Ich hoffe, dass die ÖbVI gemeinsam mit den (hier und da noch zu aktivierenden) behördlichen Vermessungsverwaltungen an dieser Zielstellung arbeiten.

Dipl.-Ing. Hans-Gerd Becker  
Ulmenallee 13D | 14621 Schönwalde-Glien  
E-Mail becker.hansgerd@gmx.de

[1] Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003, S. 5) – VORIS 21160 –

[2] Nervös werdende Leser seien an dieser Stelle beruhigt; Abstimmungsgespräche haben mit Vertretern der Vermessungsverwaltung und des BDVI begonnen.

## Einzigartige Präzision



Leica

Leica Prismen garantieren höchste Ziel- und Streckenmessgenauigkeit. Die optisch-mechanische Fertigung der Präzisionsprismen mit **0,3mm Zentriergenauigkeit** liefert höchste Koordinatengenauigkeit.

[www.leica-geosystems.de](http://www.leica-geosystems.de)

when it has to be right

**Leica**  
Geosystems



Zur Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

## Verbindlichkeiten der Gesellschaft

RÜDIGER HOLTHAUSEN | KÖLN

**D**ie Stellung als Gesellschafter in einer Sozietät (einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR oder BGB-Gesellschaft) endet durch das Ausscheiden dieses Gesellschafters aus der Sozietät. Rechtsgrundlage des Ausscheidens sind insbesondere Kündigung, Tod oder sonstige durch Gesellschaftsvertrag festgelegte Gründe, wie z. B. das Erreichen eines bestimmten Alters. Enthält der Gesellschaftsvertrag eine so genannte Fortsetzungsklausel nach § 736 BGB, wächst der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern an (§ 738 BGB). Natürlich kann der ausscheidende seinen Anteil auch – mit Zustimmung der anderen Gesellschafter – auf einen neuen Gesellschafter übertragen.

Fortsetzungsklausel bedeutet, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelung enthält, nach der bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Zweiersozietät (ohne Übertragung des Gesellschaftsanteils auf einen »Neuen«) kann zwar die BGB-Gesellschaft nicht fortgesetzt werden, da es keine Einmangengesellschaft gibt; dennoch können auch Sozietätsverträge von Zweiersozietäten eine Fortsetzungsklausel enthalten, die dann bei Ausscheiden eines Gesellschafters bewirkt, dass der Letzte das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt und den Betrieb damit als Einzelunternehmen fortführt.

Was aber ist nun mit den Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn (unterstellt, der Gesellschaftsvertrag enthält eine Fortsetzungsklausel) ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, also die Sozietät unter den übrigen Gesellschaftern fortbesteht oder – bei einer Zweiersozietät – wenn der vorletzte Gesellschafter ausscheidet? Weit verbreiteter Glaube ist, dass dann den ausgeschiedenen Gesellschafter keine Haftung mehr trifft. Das aber ist falsch. Wesentlich ist Folgendes:

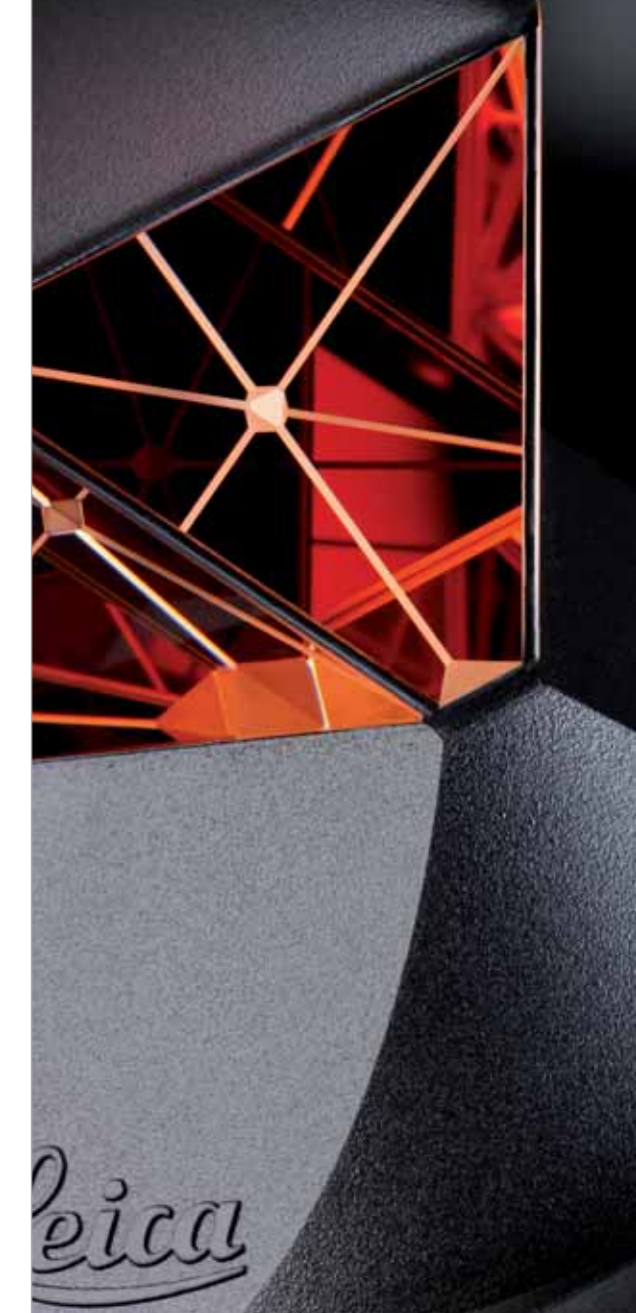
- Die Frage einer Nachhaftung stellt sich nur dann, wenn es sich um eine Verbindlichkeit der Gesellschaft handelt, die bis zum Ausscheiden des Gesellschafters begründet worden ist. Es scheidet damit alle Verbindlichkeiten aus, die nur den einzelnen Gesellschafter treffen.

Von Bedeutung ist diese Differenzierung bei einer Sozietät unter ÖbVI vor allem für Verbindlichkeiten, die sich aus einer hoheitlichen Tätigkeit des einzelnen ÖbVI ergeben haben, denn nach überwiegender Auffassung wird der Auftrag zur Durchführung einer hoheitlichen Vermessungstätigkeit nicht »der Sozietät«, sondern nur dem einzelnen ÖbVI erteilt, weil nur er, nicht aber die Sozietät mit hoheitlichen Befugnissen beliehen ist. Unterläuft also dem ÖbVI, der Gesellschafter einer Sozietät ist, ein haftungsbegründender Fehler bei Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit, entsteht daraus keine Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Solche Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind hingegen Haftungstatbestände aus der Erledigung eines nicht hoheitlichen Auftrages oder Verpflichtungen der Sozietät aus Mietverträgen, Darlehensverträgen, Arbeitsverträgen, Leasingverträgen, Kaufverträgen usw.

- Für die Frage des Zeitpunktes der Begründung der Verbindlichkeit ist darauf abzustellen, ob der Rechtsgrund der Verpflichtung der Gesellschaft vor dem Ausscheiden des Gesellschafters gelegt worden ist. Das bedeutet: Bei vertraglichen Verbindlichkeiten der Sozietät muss der Vertrag

Beste Verarbeitung



Das Leica Qualitätsmanagement sichert eine Fertigung nach höchsten Ansprüchen. Die Präzisionsprismen werden mit einer **Genauigkeit von 1"** geschliffen und garantieren hohe Reichweiten bei bester Genauigkeit.

[www.leica-geosystems.de](http://www.leica-geosystems.de)

when it has to be right **Leica**  
Geosystems

bis zum Ausscheiden des Gesellschafters geschlossen worden sein. Gerade bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietvertrag/Arbeitsvertrag/Darlehensvertrag usw.) muss also nicht der einzelne, nun offene Anspruch gegen die Gesellschaft (z. B. die offene Monatsmiete oder der Weihnachtsgeldanspruch des Mitarbeiters) vor dem Ausscheiden fällig geworden sein.

Beispiel: Die Sozietät hat im Jahr 2002 einen Mietvertrag abgeschlossen (= Begründung der Verbindlichkeit), im Jahr 2008 scheidet der Gesellschafter A aus, im Jahr 2009 entsteht ein Mietrückstand aus diesem Mietvertrag (= Fälligkeit des Anspruches), das bedeutet: Es handelt sich um eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, die vor dem Ausscheiden des Gesellschafters begründet worden ist, also besteht grundsätzlich eine Nachhaftung des A.

- Handelt es sich um eine bis zum Ausscheiden des Gesellschafters begründete Verbindlichkeit der Gesellschaft, haftet der frühere Gesellschafter auch nach seinem Ausscheiden weiter – aber wie lange noch? Für die Begrenzung einer Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters verweist § 736 Abs. 2 BGB auf eine Bestimmung des Handelsgesetzbuches, nämlich § 160 HGB. Diese Vorschrift regelt die Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters, sie wird für das Ausscheiden eines BGB-Gesellschafters entsprechend angewendet.

Dieser Gesellschafter haftet nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, wenn

- die Verbindlichkeit bis zu seinem Ausscheiden begründet wurde (dazu oben) und
- die Verbindlichkeit vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig wird und
- entweder der frühere Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat oder
- der Anspruch gegen den früheren Gesellschafter rechtskräftig festgestellt ist oder
- der Anspruch gegen den früheren Gesellschafter in einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde festgelegt ist.

Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten (z. B. Steuerschulden) der Gesellschaft genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes gegen den früheren Gesellschafter innerhalb der Fünfjahresfrist.

Außerdem gelten die allgemeinen verjährungsrechtlichen Regelungen des BGB, d. h. vor allem, dass die Fünfjahresfrist bei einer Klageerhebung gegen den früheren Gesellschafter gehemmt ist.

Die fünfjährige Frist beginnt aber überhaupt erst dann zu laufen, wenn der Gläubiger der Gesellschaft Kenntnis vom Ausscheiden des Gesellschafters hat. Im Interesse des Ausgeschiedenen sollte daher die Sozietät das Ausscheiden eines Gesellschafters den ihr bekannten Gläubigern der Gesellschaft durch ein Rundschreiben mitteilen.

Ein vertraglicher Ausschluss der Nachhaftung ist zwar möglich, erfordert aber eine vertragliche Regelung mit dem betreffenden Gläubiger, dürfte also im Regelfall kaum praktikabel sein.

Die Regelung der §§ 736 Abs. 2 BGB, 160 HGB gilt nicht für den Fall, dass die Sozietät aufgelöst wird. Die Auflösung (Liquidation) der Sozietät erfolgt nach den §§ 732 bis 735 BGB. Sie besteht regelmäßig vor allem in der Begleichung der Gesellschaftsschulden, der Erstattung der Einlagen an die Gesellschafter und der Verteilung eines etwaigen Überschusses an die Gesellschafter. Zur Auflösung der Sozietät kommt es vor allem bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, sofern der Sozietätsvertrag keine Fortsetzungsklausel enthält (dazu oben).

Wird die Sozietät aufgelöst, bestimmt sich die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen einen früheren Gesellschafter für Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft in entsprechender Anwendung von § 159 HGB. Danach verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. Die Frist beginnt erst, wenn der Gläubiger von der Auflösung der Gesellschaft Kenntnis erhält.

**Beispiel** Im Jahre 2004 entsteht eine Verbindlichkeit der Gesellschaft aus einem Kaufvertrag. Im Jahr 2005 wird die Gesellschaft aufgelöst, der Gläubiger erhält hiervon im gleichen Jahr Kenntnis. Im Jahr 2008 macht der Verkäufer den Kaufpreisanspruch gegen einen früheren Gesellschafter geltend. In diesem Fall hat der Gläubiger zwar die Fünfjahresfrist des § 159 HGB eingehalten, der Kaufpreis ist aber aufgrund des Ablaufs der dreijährigen Regelverjährungsfrist schon am Ende des Jahres 2007 verjährt, §§ 195, 199 BGB. In diesem Fall können also gegen den früheren Gesellschafter ab Anfang 2008 keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Dr. Rüdiger Holthausen  
Rechtsanwalt, BDVI-Justitiar  
Richmodstraße 6 | 50667 Köln  
E-Mail justitiar@bdvi.de



# Neuordnung der Berufsausbildung im Bereich Geomatik und Vermessungstechnik

**A**uf Einladung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie fand am 30. Januar 2009 ein Sozialpartner-/Antragsgespräch statt. Auf der Grundlage der am 17. Oktober 2008 erzielten Ergebnisse hatten die Bundesressorts einen Eckwertevorschlag formuliert.

Der Eckwertevorschlag sieht vor, dass eine Berufsfamilie unter der Bezeichnung »Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie« die Berufsausbildung in den selbstständigen Berufen Geomatiker und Vermessungstechniker zusammenfasst.

Die bisherigen Qualifikationsanforderungen des Kartographen sollen vornehmlich in den neuen Geomatikerberuf integriert werden. Die Belange der Bergvermessung sollen in dem Beruf des Vermessungstechnikers integriert werden. Berufoanforderungen der Geoinformationstechnik, die bisher nicht Gegenstand einer dualen Ausbildung waren, wie z. B. die Fernerkundung, sollen schwerpunktmäßig im neuen Geomatiker berücksichtigt werden.

Die Ausbildungsordnungen beider Berufe sollen zum 1. August 2010 gemeinsam in einer Verordnung veröffentlicht werden, beide gelten jeweils für den Wirkungskreis öffentlicher Dienst und freie Wirtschaft. Die Berufe Kartograph und Bergvermessungstechniker werden dann nicht mehr weiterbestehen.

Eine gemeinsame Qualifikation der Berufe Vermessungstechniker und Geomatiker sollen mindestens 12, maximal 18 Monate betragen. Damit ist die Voraussetzung für eine teilweise gemeinsame Beschulung gegeben.

Zu Beginn des Sozialpartnergesprächs brachte ver.di bedauerlicherweise eine Schärfe in die Diskussion, die der Situation nicht angemessen war. Letztendlich konnten sich jedoch die Gesprächspartner auf den Vorschlag des Bundesministeriums einigen. Damit ist der Weg frei für die Bildung von Sachverständigengremien. Das Bundesinstitut für Berufsbildung in Bonn wird hierzu die weiteren Schritte einleiten.

Alle Verbände sind nun aufgefordert, die erforderliche inhaltliche Arbeit in diesem Jahr zu leisten.

Dr.-Ing. Hubertus Brauer, BDVI



Aktuelles  
aus den  
Hochschulen



Paschen-Ehrenmedaille für  
den Gründungsprofessor  
v. l. n. r.: Prof. Knickmeyer,  
DVW-Landesvorsitzender  
Frisch, Prof. Rebenstorf



## 15 Jahre Studiengang Vermessungswesen in Neubrandenburg

ROLF-WERNER REBENSTORF | NEUBRANDENBURG

Am 16. und 17. Januar 2009 beging die Hochschule Neubrandenburg unter reger Beteiligung von Gästen aus Ministerien und dem öffentlichen und privaten Vermessungswesen den 15. Geburtstag des Studiengangs Vermessungswesen. Beim geodätischen Fachforum informierten sich Schülerinnen und Schüler, Studierende und Fachpublikum anhand von Vorträgen von Absolventen des Studiengangs und von Berufskollegen über die sehr vielfältigen Facetten unseres Berufes.

Beim Festakt am 17. Januar 2009 zeigten Vorträge von Heinrich Tilly, Präsident des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, zum Thema »Auch Vermessung ist Kunst – der Fotograf Henri Cartier-Bresson und die Vermessung« und von Prof. Rolf-Hermann Geller, Hochschule Neubrandenburg, zu »Messen und Verstehen am Beispiel des Dilettantischen – zu Reiseskizzen von Goethe«, dass der Horizont von Vermessungsingenieuren über die reine Technik hinausgeht.

Der Gründungsprofessor des Studiengangs, Ernst Heinrich Knickmeyer, wurde vom Vorsitzenden des DVW-Landesvereins Mecklenburg-Vorpommern Ulrich Frisch mit der Paschen-Ehrenmedaille ausgezeichnet.

Am Samstagabend trafen sich Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit ihren Professoren zum Feiern und zum Austausch über vergangene und neue Zeiten. Insbesondere die Absolventen der ersten Jahrgänge interessierten sich für die moderne Ausstattung des 1998 bezogenen Laborgebäudes. Für die Professoren war erfreulich zu sehen, wie viel ihre Absolventen auf der Grundlage der in Neubrandenburg erhaltenen Ausbildung erreicht haben.

Insgesamt gibt es aktuell 301 Absolventen im Studiengang Vermessungswesen. Ein solcher Festakt zeigt wieder einmal, dass ein Ingenieurstudium gute Zukunftschancen eröffnet. Wie in allen Ingenieurfachern sind aber auch im Vermessungswesen

die Anfängerzahlen stark zurückgegangen. So studieren derzeit im ersten Semester 12 Studierende Vermessungswesen, in dem im Jahr 2000 gegründeten Studiengang Geoinformatik sind es dagegen 32, in dem im Jahr 2006 begonnenen Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik sind es weitere 13 Studierende.

Die Hochschule Neubrandenburg könnte erheblich mehr Vermessungsabsolventen vermitteln, als derzeit ausgebildet werden.

Voraussetzung dafür ist, dass insbesondere die ÖbVI, die das Berufsbild in der Öffentlichkeit prägen, junge Leute zum Studium motivieren und ihnen durch ein Vorpraktikum einen Einstieg ermöglichen, auch wenn beim eigenen Büro vielleicht die Auftragslage momentan nicht so gut ist. Das Betätigungsfeld für Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen ist groß, insbesondere in den Bereichen Maschinenbau und Facility-Management gibt es viele Einsatzmöglichkeiten.

Weitere Informationen unter [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de) oder bei den Absolventen [www.diegeodaeten.de](http://www.diegeodaeten.de).

Prof. Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf  
Hochschule Neubrandenburg | Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauwesen  
E-Mail [rebenstorf@hs-nb.de](mailto:rebenstorf@hs-nb.de)

# Der Marmorglobus von Gotha

DOMINIQUE GÖRLITZ | CHEMNITZ

**D**er Globus in der Herzoglichen Sammlung des Schlosses Friedenstein zu Gotha scheint ein spannendes Geheimnis zu haben. Denn die Darstellung aus Marmor zeigt östlich des süd-amerikanischen Kontinents eine Schiffsdarstellung, die alle Merkmale eines frühägyptischen Schiffstyps besitzt. Jedoch kein Gothaer des Frühmittelalters hätte dieses Wissen über ägyptischen Schiffsbau auf einem Globus verewigen können.



**Das Herstellungsjahr kann man indes nur vermuten: 1533.** Der Globus von nur 11,9 cm Durchmesser zeigt die Erde nur wenige Jahrzehnte nach der Wiederentdeckung Amerikas. Deutlich zu erkennen sind die beiden Kontinente Antarktis und Australien, die von europäischen Seefahrern erst 250 bzw. 73 Jahre später entdeckt worden sind. Die allgemeinen Umrisse ähneln erstaunlich den heute dargestellten.

Damit gehört der Marmorglobus von Gotha in die Kategorie der Rätselkarten des Mittelalters, von denen es nur eine Hand voll auf der Welt gibt. Diese Rätselkarten dokumentieren, dass bereits die Menschen der Frühzeit über großes geographisches Wissen verfügten. Die Entdeckungsfahrten von Christoph Kolumbus stellen nicht den Anfang, sondern nur die Fortsetzung viel älterer Erkundungsfahrten dar, deren Kenntnisse im Laufe der Geschichte verloren gegangen sind. Dabei haben sich drei Kartenwerke einen besonderen Ruf als Rätsel der Kartographie erworben: die Waldseemüller-Karte von 1507, die Peri-Reis-Karte von 1513 und die Finæus-Karte von 1531.

Es braucht den Vergleich dieser drei Werke, um die Bedeutung des Gothaer Globus zu erschließen: Die von Waldseemüller veröffentlichte Weltkarte zeigt zum ersten Mal den amerikanischen Doppelkontinent und den kompletten Pazifischen Ozean und das sechs Jahre vor seiner Erstsichtung durch Bilbao 1513 oder der ersten Pazifiküberquerung durch Magellan 1519–22 sowie ohne die Anbindung Amerikas mit Asien.

Doch woher bezog Waldseemüller sein Wissen für die Konzeption dieses völlig neuen Weltbildes? Eine plausible Antwort liefert vielleicht die Peri-Reis-Karte. Sie ist nicht so exakt, enthält dafür aber ein Impressum, das der türkische Kartenzeichner im westlichen Kartenfragment hinterlässt. Bei der Übersetzung der Textstellen fand der Orientalist Paul Kahle heraus, dass die Karte unter Verwendung von antiken Karten hergestellt worden ist. Peri Reis hinterließ in türkischer Sprache insgesamt 24 weiterführende Erläuterungen, darunter Verweise auf antike Quellen, die heute unauffindbar sind. Dies ist zugleich ein Beleg,



dass vor allem die islamischen Gelehrten das kartographische Vermächtnis der Antike bewahrten.

Die Karte des Franzosen Oronteus Finæus (1531) liefert wiederum die beeindruckendste Antarktisdarstellung. Sie stellt die Antarktis 250 Jahre vor ihrer Entdeckung in einer ungeahnten Qualität dar. Doch damit nicht genug. Eine Forschungsgruppe unter der Leitung des Geschichtswissenschaftlers Charles P. Hapgood fand in Zusammenarbeit mit der West Over Air Force Base heraus, dass die unvereiste

Küstenlinie der Antarktis in einer Zeit aufgenommen wurde, ehe sie vor dem 6. Jahrtausend v. Chr. nach einer kurzen Warmzeit wieder vom Packeis zugedeckt wurde. Das Gutachten attestiert, dass man keine Erklärung habe, wie die Angaben mit dem Kenntnisstand des 16. Jahrhunderts in Übereinstimmung gebracht werden können. Der Experte für Frühkartographie Prof. Gallez kommt auf der Grundlage der Forschungen über die Finæus-Karte zu dem Urteil: Die Erforschung eines Kontinents setzt das Vorhandensein einer zivil und militärisch hoch organisierten Gesellschaft in der Frühzeit voraus. Das alles verträgt sich schlecht mit unserem heutigen Wissen über menschliche Gesellschaften des 6. Jahrtausends vor unserer Zeit.

Es liegt auf der Hand, dass der Hersteller des Marmorglobus von Gotha viele Teile aus den beschriebenen Rätselkarten entnahm, vor allem über Gebiete, für die er keine neuen Informationen bekommen konnte. Dennoch weist der Globus zahlreiche Unterschiede auf. So besitzt er bestimmte Neuerungen, aber auch Ungenauigkeiten gegenüber den etwa 20 Jahre älteren Rätselkarten. Am bemerkenswertesten ist die realistische Südamerikadarstellung. Sie ist eines der frühesten Beispiele und zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die Westküsten und die Fließrichtung des Amazonas exakt wiedergegeben sind. Dabei muss man sich vor Augen führen, dass die erste kartographische Expedition an die Westküsten Südamerikas unter Sir Francis Drake im Jahr 1566 durchgeführt worden ist. Das sind 33 Jahre nach der Entstehung des Marmorglobus.

Ein weiteres Novum stellt die erste vollständige Andeutung der Küsten Australiens dar, wenngleich der fünfte Kontinent noch über eine Landbrücke mit der Antarktis fehlerhaft verbunden ist. Dennoch, auch Australien wurde erst 73 Jahre später durch den niederländischen Seefahrer Willem Jansz das

erste Mal von Europäern gesichtet und von James Cook erst 1770 erstmals kartographiert. Woher also stammen die Informationen auf dem Globus? Hatten gar chinesische Seefahrer ihre Hände im Spiel?

Natürlich stimmen Lage und Größe der beiden erwähnten Kontinente nicht exakt mit modernen Karten überein. Hapgood fand heraus, dass die Kartographen beim Umkopieren der vorantiken Karten den südlichen Polarkreis (66° s. B.) mit dem 80. Breitengrad verwechselten. Auch wurden geographische Namen, wie beispielsweise Regio Brasilia, nicht auf dem südamerikanischen, sondern antarktischen Kontinent eingetragen. Das sind Belege dafür, dass der Globushersteller die Informationen von neuen Expeditionen nicht richtig verstand und nicht mit den alten Kartenvorbildern in Übereinstimmung bringen konnte. Des Weiteren fällt auch dem Laien sofort auf, dass Nordamerika auf dem Gothaer Globus mit dem asiatischen Kontinent verschmilzt – ein Darstellungsmerkmal, das allen frühen Drachenschwanzkarten gemeinsam ist.

Eine weitere Spur führt nach Nürnberg. Hier wirkte der berühmte Kartograph Johannes Schöner. Viele Wissenschaftler sehen in ihm den vermeintlichen geistigen Vater des Marmorglobus von Gotha. In Nürnberg stellte er einen beinahe identischen Globus um 1533 her, wenngleich nicht mit einer so exakten Südamerikadarstellung. Doch etwas anderes faszinierte mich sehr viel mehr: Auf dem Globus befindet sich eine Darstellung, die ich ohne weiteres für die Konstruktion meiner Expeditionsschiffe hätte nutzen können, ein frühägyptisches Schiff.

Bei den Dreharbeiten zum ZDF-Film über meine Seereise mit der ABORA III machten wir, meine Lebensgefährtin Cornelia Lorenz und ich, eine sensationelle Entdeckung. Östlich des südamerikanischen Kontinents thront eine Schiffsdarstellung, die alle Merkmale eines frühägyptischen Schiffstyps besitzt. Anfangs trauten wir unseren Augen nicht. Doch die sofort durchgeführten Recherchen, Vergleiche mit altägyptischen Schiffsbildern und computergestützte Bildbearbeitungen lassen kaum einen Zweifel an unserer Entdeckung zu. Die Bildstruktur ist keine optische Täuschung oder ein natürliches Gebilde infolge einer Marmorfärbung. Die Form des Rumpfes ist identisch mit frühägyptischen Holzschiffen mit spitzem Bug und hochgeschwungenem Heck. Die plump wirkenden Decksaufbauten gleichen sogar noch älteren prädynastischen Schiffsbildern aus der Zeit um 3500 v. Chr. (Negade-II-Kultur). Diese Bildelemente sind sehr speziell und kommen in dieser charakteristischen Ausführung nur im prädynastischen Ägypten vor. Die Darstellung des Bildes erforderte genaue Kenntnisse über den altägyptischen Schiffsbau. Kein Kartograph



des Frühmittelalters hätte dieses Wissen über ägyptischen Schiffsbau und Takelung auf einem Globus verewigen können.

Damit entwickelte sich die Arbeit zu einem echten Wissenschaftskrimi. Allein die Darstellung der Antarktis und sogar die Beschriftung mit dem künftigen Namen dieses Kontinents, der erst 250 Jahre später entdeckt werden sollte, ist ein wichtiger Hinweis, dass die Inhalte dieses Globus nicht mit unserem historischen Kenntnisstand in Übereinstimmung zu bringen sind. Damit könnte dieses ägyptisch anmutende Schiffsbild tatsächlich eine geheime Botschaft sein. Kein zeitgenössisches Kunstwerk oder auch späteres Bildnis stellt jemals wieder ein ägyptisches Seefahrerfahrzeug dar. Den einzigen Hinweis für dieses Bildrätsel liefert der türkische Admiral Peri Reis, der 20 Jahre vor der Entstehung des Marmorglobus seine Weltkarte veröffentlichte. Peri Reis stand als islamischer Gelehrter nicht unter dem politischen oder religiösen Druck, wie die europäischen Kollegen seiner Zeit. Hat er deshalb ganz freimütig sein Wissen über die Herkunft dieser geographischen Informationen preisgegeben?

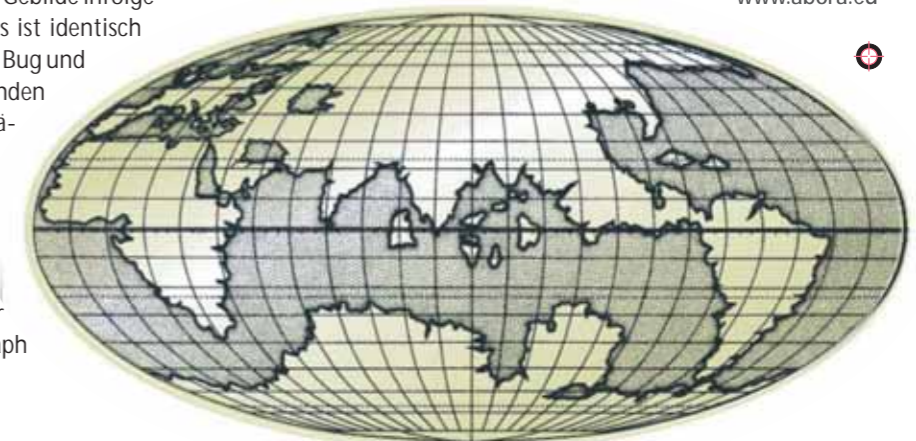
Fragen über Fragen, die, wenn man sie konsequent zu Ende denkt, nur zweierlei bedeuten können: Entweder hatten die frühen Kartographen für wenige Jahrzehnte Zugriff auf das verloren gegangene Wissen der antiken Zivilisationen oder die Entdeckungsfahrten der Europäer sind älter und weitreichender gewesen, als wir in den Geschichtsbüchern nachlesen können.

Über die Entdeckungsfahrten der Ägypter wissen wir so gut wie nichts. Ich forsche gerade mit einem internationalen Team an rätselhaften Tabakfunden in ägyptischen Gräbern, die weitere Hinweise für die Existenz interkontinentaler Handelsreisen im Altertum liefern. Das ägyptische Schiffsbild auf dem Marmorglobus von Gotha könnte damit ein weiteres Indiz für diese Hypothese sein. Das bedeutet, es müssen weitere Untersuchungen an dem Globus und frühkartographischen Werken erfolgen, um die Botschaften dieser rätselhaften Darstellungen aus der Vergangenheit zu enthüllen.

Dominique Görlitz

Verein für experimentelle Archäologie und Forschung e. V.  
Am Bernsdorfer Hang 11 | 09126 Chemnitz  
E-Mail [dominique.goerlitz@t-online.de](mailto:dominique.goerlitz@t-online.de)

[www.abora.eu](http://www.abora.eu)





TROTZ FINANZKRISE GUT GEWIRTSCHAFTET

## Bericht zur Jahreshauptversammlung der Landesgruppe Sachsen des BDVI

**A**m 28. November 2008 fand die Jahreshauptversammlung der Landesgruppe Sachsen des BDVI im idyllisch an der Elbe gelegenen Schlosshotel in Dresden-Pillnitz statt.

Wolfgang Heide, Vorsitzender der Landesgruppe, freute sich über 70 Teilnehmer begrüßen zu dürfen, u. a. den Landtagsabgeordneten Schiemann, zahlreiche Vertreter von Ministerien, Verwaltungen und Verbänden sowie den neuen BDVI-Präsidenten Herrn Zurhorst. Herr Heide machte auf die Herausforderungen infolge der sächsischen Verwaltungsreform aufmerksam und bedankte sich bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit.

Anschließend richtete Herr Zurhorst sein Grußwort an die Teilnehmer. Für die Zukunft hob er die Wichtigkeit für die ÖbVI hervor, bestehende Kernkompetenzen zu erweitern, vor allem in den Bereichen Bewertung und Geoinformation.

Seine Ziele sind die Definition des Wertekerns des Berufsstandes im Sinne eines Vertrauensmarketings zusammen mit der Verbreitung eines entsprechenden Leitbilds des Verbandes in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus rief er zur konstruktiven Zusammenarbeit aller Geodäten der Verwaltungen und Verbände auf.

Staatssekretär Dr. Wilhelm richtete im Vortrag »Europa – der Freie Beruf im Vermessungswesen« den Blick auf die bevorstehenden Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens in

Europa. Zur Einordnung der aktuellen Position ging er zunächst auf die beispielgebende Entwicklung des amtlichen Vermessungswesens in Sachsen ein, wo die Zuständigkeit für Katastervermessungen und Abmarkungen vollständig den ÖbVI übertragen wurde.

Die Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht soll im Freistaat durch das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz erfolgen. Von den europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind die hoheitlichen Tätigkeiten des ÖbVI ausgenommen, da sie mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Im Bereich der Berufsqualifikation soll im zusammenwachsenden Europa an den heutigen Anforderungen an die Bestellung zum ÖbVI festgehalten werden, um den professionellen Standard zu erhalten.

Der Staatssekretär bedankte sich beim BDVI Sachsen für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen von Workshops und Projektgruppen, über die der Berufsverband auch zukünftig neben dem regelmäßigen Gedankenaustausch frühzeitig in Entscheidungsprozesse einbezogen wer-

den soll. Dabei hob er die Mitwirkung bei der Verbesserung des Liegenschaftskatasters hervor.

Im zweiten Vortrag referierte der Präsident der Industrie- und Handelskammer Dresden Herr Paul über die Chancen und Risiken des regionalen Mittelstandes und hinterfragte die Laufkultur des Wirtschaftsmotors Sachsens vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise.

Zu Beginn würdigte Herr Paul die Arbeit der ÖbVI als sehr effektiv, wichtig und förderungsfähig für die sächsische Wirtschaft. Aufgrund komplexer werdender, miteinander vernetzter Gesamtsysteme und präziserer Planungen werden die Anforderungen an die Dienstleistungen des Berufsstandes steigen.

Zur Wirtschaftsentwicklung in Sachsen berichtete Herr Paul, dass die kleinen und mittelständischen Unternehmen trotz nachlassender Konjunktur samt den Verstärkungseffekten der Finanzkrise weiterhin gut wirtschaften. Viele verfügen einerseits über recht gute Polster und haben ihre Eigenkapitalquote deutlich hochgefahren, andererseits haben sie es in der Boomphase nicht verpasst, Produktionsverfahren und Produkte zu verbessern, Kosten zu reduzieren, neue Absatzmärkte zu erschließen, und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut.

Das zeigt, welche herausragende Bedeutung gerade kleinere und mittlere Unternehmen für die wirtschaftliche Stabilität einer Volkswirtschaft haben. Ohne die aktuelle Situation zu verharmlosen, rief er dazu auf, das Vertrauen in die Zukunft nicht zu verlieren und einzelbetriebliche Dinge nicht zu verschieben oder gar zu streichen.

Seinen Beitrag beendete er mit einer Charakterisierung des Freiberuflers als wichtigen Bestandteils einer erfolgreichen Volkswirtschaft, der nicht so leicht unterzukriegen ist.

Herr Paul gab dem Publikum die Botschaft mit auf den Weg: **»Gebt den Freiberuflern die Freiheit und sie werden etwas Tolles daraus machen. Und je mehr man ihnen diese Freiheit durch staatliche Eingriffe nimmt, desto bürokratischer und lahm werden sich die Entwicklungsprozesse gestalten.«**

Aus ganz anderer Perspektive fesselte Expeditionsleiter und Sachse Dominique Görlitz die Zuhörer mit der Vorstellung seiner Schilfbootexpedition ABORA III (s. ausführlichen Beitrag in diesem FORUM, S. 40).

Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung nutzten viele Gäste die Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch mit den Referenten, Abgeordneten sowie Vertretern aus den Ministerien und der Verwaltung.

Bei der anschließenden Mitgliederversammlung informierten der Vorsitzende und der Vorstand über die Tätigkeiten im zurückliegenden Jahr. Schwerpunkte waren die Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung der Berufsordnung und der Durchführungsverordnung sowie die Mitwirkung im Projekt »Verbesserung des Liegenschaftskatasters«. Nachdem es gelang, die bisher gültige gesetzliche Regelung zur Sonderung im neuen Vermessungsgesetz beizubehalten, wurde wegen einer Petition wieder versucht, die Sonderung als gleichwertige Möglichkeit der Flurstücksbildung in der Durchführungsverordnung zu etablieren. Die Argumente des BDVI überzeugten schließlich, die uneingeschränkte Zulässigkeit von Sonderungen nicht zuzulassen.

Im Rahmen des Projekts »Verbesserung des Liegenschaftskatasters« wurden im Freistaat Sachsen drei Pilotprojekte zur Verbesserung der Genauigkeit und Qualität der ALK erfolgreich durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass die Verbesserung ihrer Qualität und Genauigkeit unabdingbar ist, da sie ihren Anforderungen nicht genügt.

Den Berichten folgte die turnusmäßige Wahl. Alle Entscheidungen wurden in offener Abstimmung mit großer Mehrheit getroffen. Im Ergebnis wurden gewählt: Wolfgang Heide als Vorsitzender; Steffen Oertelt, Peter Boxberger, Rigo Ossig, Katja Kießling, Rolf Weinert, Steffen Fache als Landesvorstand; Andreas Schlegel als Schatzmeister und Heiko Naumann als zweiter Kassenprüfer.

Ein gemeinsames Abendessen mit kultureller Umrahmung rundete den erfolgreichen Tag ab.

Der Teilnahme und dem persönlichen Engagement der Mitwirkenden gilt an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

Wolfgang Heide  
Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Sachsen



IHK-Präsident Herr Paul



Staatssekretär Dr. Wilhelm

**Gesetzesentwurf GewO-E (Stand 9. Mai 2009):**  
Nach § 36 GewO wird folgender § 36a eingefügt:  
Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Bei der Bewertung der nach § 36 Abs. 1 geforderten besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Gebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Abs. 1 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder

2. a) in zwei der letzten Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und

2. b) sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Abs. 1 entspricht,

ist seine Sachkunde bezüglich dieses Gebiets vorbehaltlich des Absatzes 2 als ausreichend anzuerkennen.

(2) Soweit die Inhalte der bisherigen Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Gebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten abweichen, die nach § 36 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Gebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. Diese Maßnahme kann insbesondere auch die Kenntnis des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen betreffen.

(3) Soweit an den Antragsteller nach Abs. 1 Satz 2 in seinem Herkunftsstaat außerhalb der Sachkunde liegende Anforderungen gestellt wurden, die den nach § 36 Abs. 1 geltenden im Wesentlichen vergleichbar sind, sind diese nicht nochmals nachzuprüfen. § 13b gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von einem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt die zuständige Behörde weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt.

**Ergänzender Hinweis:** § 13b, auf den in Abs. 3 verwiesen wird, soll um die Möglichkeit erweitert werden, Unterlagen in beglaubigter Kopie oder beglaubigter deutscher Übersetzung zu verlangen.

## Anmerkungen zur Novellierung der Gewerbeordnung (GewO-E)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), gemeinsam von der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder mit der Gesamtkoordinierung der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) beauftragt, bereitet u. a. eine Novelle der Gewerbeordnung vor, die nach Vorgabe der EU-Kommission bis zum 28. Dezember 2009 in Kraft treten soll.

Für die im Sachverständigenwesen tätigen Freiberufler enthält der Vorschlag des BMWi Neuregelungen, die auf Grundlage der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zu erwarten waren, die aber in der Konsequenz mindestens zu einer Verunsicherung des Sachverständigen führen können.

So enthalten Abs. 1 und 3 des § 36a GewO-E zwar eine Fülle von Nachweisen und Anforderungen, die ein Sachverständiger

aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Vorfeld der Anerkennung in Deutschland erbringen soll; die Verwendung von dehnungsfähigen Kriterien wie »im Wesentlichen« oder »überdurchschnittlich« ist jedoch nicht Ausdruck einer eindeutigen Regelung. Hier bedarf es einer Klarstellung. Die Skepsis gegenüber dem Gesetzesentwurf des BMWi scheint umso mehr berechtigt, als der bisherige Entwurf den Freien Beruf nicht deutlich genug gegenüber den Gewerbetreibenden abgrenzt.

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat diese und andere Schwachstellen des Entwurfs zur GewO-E in seiner Stellungnahme deutlich hervorgehoben und Nachbesserung verlangt. Die Einlassung des BFB war auch erforderlich, weil in den vorbereitenden Gesprächen nicht durchgängig zu erkennen war, ob das Ministerium die besondere Bedeutung einer hohen Qualifikation von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erkennt und bereit ist, diese Qualität im Dienste des Verbraucherschutzes auch langfristig sicherzustellen. Die Anhörung der Verbände am 12. März 2009 mag hier die Ohren geöffnet haben.

Für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind die sich anbahnenden Veränderungen insoweit von Bedeutung, als sie über den öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsrahmen ihrer Beleihung hinaus auf anderen Feldern sachverständig tätig werden. Dieser Bereich wird von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren unterschiedlich stark genutzt. Der BDVI hat immer wieder klargemacht, dass der Verband die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts für Berufsfelder außerhalb des Regelungsbereichs der Berufsordnungen als sinnvoll und berufsadäquat erachtet. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Sicherung der besonderen Sachkunde, die den Anforderungen der Berufsordnungen des Berufsstandes nahekommt bzw. entspricht. Die europäische Aufweitung der freiberuflichen Tätigkeit darf dazu nicht im Widerspruch stehen. Der BDVI unterstützt daher den BFB bei seinem Bemühen um die Qualitätssicherung der freiberuflichen Ausübung tatkräftig.

Für die Wertermittlungskommission des BDVI  
Jürgen Burneleit | Walter Schwenk

Auszug aus dem Schreiben des BFB vom 25. Februar 2009 zum Entwurf des BMWi für ein Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften

**Anwendungsbereich, § 6c Abs. 3 (neu) GewO-E**

In zahlreichen Berufsgesetzen und -ordnungen der Freien Berufe ist ausdrücklich geregelt, dass die betroffenen Freien Berufe kein Gewerbe sind (z. B. § 2 BRAO, § 32 Abs. 2 StBerG, § 1 WPO). Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene undifferenzierte Aufführung des Begriffs der Freien Berufe in § 6c Abs. 3 GewO-E gesetzessystematisch verfehlt. Grundsätzlich sollten Regelungen zu Freien Berufen nur berufsspezifisch in den eigenen Berufsrechten vorgesehen werden. Aus den genannten Gründen sprechen wir uns zunächst daher dafür aus, die Worte »Angehörige der Freien Berufe« in § 6c Abs. 3 (neu) GewO-E zu streichen.

Sollte ein Festhalten an der gewählten Formulierung jedoch unbedingt erforderlich erscheinen, so regen wir hilfsweise an, der Differenziertheit der unter dem Begriff der Freien Berufe subsumierten Berufsgruppen insofern Rechnung zu tragen, als dass in dem Gesetz zum Ausdruck kommt, dass nur solche Freien Berufe von den Neuregelungen der GewO betroffen sind, die (und soweit sie) in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt fallen und nicht durch spezielleres Berufsrecht geregelt sind.

Hilfsweise schlagen wir daher vor, Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes wie folgt zu fassen:

»3. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) § 6c findet auf Gewerbetreibende, Angehörige der Freien Berufe und Urproduzenten Anwendung, soweit sie Dienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.«

Darüber hinaus sehen wir die in § 6c 2. Halbsatz GewO-E vorgesehene Öffnungsklausel, wonach das BMWi auch zum Schutze der Allgemeinheit per Rechtsverordnung solche Informationen festlegen kann, die ein Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung zu stellen hat, kritisch. Diese Formulierung geht über die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie hinaus. Zudem stellt sich hier die Frage der Vereinbarkeit mit der Verschwiegenheitspflichtung der betroffenen Freien Berufe. Aus den genannten Gründen sollte sich § 6c Abs. 3 GewO-E auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie beschränken und der 2. Halbsatz (»[...]«) oder zum Schutz der Allgemeinheit [...] gestrichen werden.

**Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen, § 13b GewO-E**

Weiterhin kritisch sehen wir die in § 13b (neu) GewO-E vorgesehene Erleichterung der Anerkennung ausländischer Urkunden und Bescheinigungen. Die Überprüfungen der persönlichen und finanziellen Zuverlässigkeit eines Antragstellers sowie seiner Haftpflichtversicherung – sofern gesetzlich vorgeschrieben – sind konstitutives Element für die Vertrauensbildung des Verbrauchers in die Leistungserbringer und deren Zuverlässigkeit. Die vorgesehenen Erleichterungen könnten dieses Vertrauen jedoch erschüttern, wenn ausländische Leistungserbringer ihre Dienstleistungen erbringen dürften, ohne gleichwertige Sicherheiten wie inländische Leistungserbringer erbringen zu müssen, bzw. wenn keine Kriterien für die Feststellbarkeit der Gleichwertigkeit festgelegt werden. Im Ergebnis könnten die Rechtssicherheit und das Verbrauchervertrauen leiden. Aus den genannten Gründen bitten wir das BMWi, entweder von den Neuregelungen in § 13b (neu) GewO-E abzusehen oder alternative Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die dem besonderen Schutzbedürfnis der Verbraucher und des Rechtsverkehrs entsprechen.

**Öffentliche Bestellung von Sachverständigen, § 36 GewO-E**

In Bezug auf die mit Ihrem Hause im Rahmen des Gespräches vom 23. Februar 2009 besprochene Problematik im Zusammenhang mit dem Sachverständigenwesen in § 36 GewO-E möchten wir betonen, dass diesseits Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Verordnungsermächtigung ohne weitere Beteiligung des Bundesrates bestehen – insbesondere vor dem Hintergrund der landesrechtlichen Regelungen zu den Qualifikationen bei Architekten und beratenden Ingenieuren.

# Lieber Walter!



Trotzdem, lieber Walter, ein paar Worte müssen sein, zum ÖbVI Dr. Schwenk, zum Mitstreiter, Vor- und Querdenker, zum Künstler, zum Weggefährten über viele Jahre und in schwerer See und – zum verlässlichen Freund.

Ich habe Dich erlebt als Vorsitzenden Deiner Berliner BDVI-Landesgruppe, im Hauptvorstand und im Präsidium des BDVI, als Leiter von Arbeitsgruppen zum Berufsrecht und zur Berufsfeldentwicklung. Stichworte sind die Musterberufsordnung und der Anlauf zu einem Mustergesetz für das amtliche Vermessungswesen – die Stuttgarter Diskussion hierzu war Hoch- und zugleich Tiefpunkt dieser gedanklichen Auseinandersetzung über die Zukunft des Geodäten in der Gesellschaft; die berufspolitische Landschaft war seitdem nie mehr dieselbe. Die Öffnung des Berufes hin zum anerkannten Sachverständigen für Immobilienbewertung, hin zum fachkundigen Mitwirkenden bei Stadterneuerung und Stadtbau, die Stärkung des Berufes in seiner gesellschaftlichen Relevanz – das waren Deine Themen. Und ich erhebe bei diesem kurzen Abriss keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung.

Beeindruckt hat mich immer wieder, mit welcher Konsequenz Du Deine Ideen in Deine berufliche Praxis umgesetzt hast, wie sich bei Dir die berufsständische »Denke« mit gelebter und – vor allem – erfolgreicher Berufswirklichkeit verband.

Neben dem Ingenieur gibt es den Künstler Walter Schwenk, den Musiker, den kitzelnden, manchmal entlarvenden Zeichner, den Kabarettisten, den musischen, empfindsamen Menschen. Und ich glaube, dass es dieser künstlerische Teil in Walter Schwenk bzw. die Kombination mit dem sachlich abwägenden Ingenieur ist, die sich in der Arbeit für das FORUM – und nebenbei auch in der Mitgestaltung des BDVI-Kalenders – so erfolgreich auslebte.

Da müssen hochwertige Inhalte transportiert werden, da sollen Botschaften auch in benachbarte Berufe vermittelt werden und gleichzeitig soll sich das Auge an der Gestaltung »delektieren« – das wurde von Dir »gelebt«. Bei den wenigen Redaktionssitzungen, an denen ich teilnahm, hat mich dieses »symbiotische« Arbeiten, die Art, Dein Team zu leiten und zu inspirieren, die Begeisterung für die Aufgabe und letzten Endes auch Eure Freude an dem jeweils neuen Heft hingerissen.

Das FORUM ist fachlich inhaltlich und natürlich auch berufsständisch/-politisch das Schaufenster, in dem der ÖbVI (und der BDVI) überzeugend angeboten werden; besser geht es fast nicht. Dem Vermessungsberuf hast Du mit Deiner Arbeit ein großes Geschenk gemacht. Danke, lieber Walter, für rund 25 Jahre Einsatz! Danke auch Deinem Team für seinen ehrenamtlichen, belastenden Einsatz, ohne den dieses in der Freizeit entstehende Produkt nicht möglich wäre. Und danke dem immer loyalen Teamkameraden in der Präsidiumsmannschaft für die vielen guten Gedanken, für den engagierten Einsatz und danke dem Freund in schweren Stunden.

Und viel Glück, Andreas Bandow, bei den Gehversuchen in den großen Schuhen des Dr. Schwenk.  
Volkmar Teetzmann

»Neuer Schriftleiter des FORUM wird Andreas Bandow, Dr. Walter Schwenk gibt das Amt nach elf erfolgreichen Jahren in jüngere Hände« – eigentlich eine beiläufige Meldung, wenn, nun ja, wenn es sich nicht gerade um Walter Schwenk handeln würde. Mit ihm scheidet ein Mann aus dem inneren Kreis des BDVI aus, dessen Einsatz und Wirken für den Beruf, dessen vielfältige Ideen kaum angemessen gewürdigt werden können. Und es spricht für ihn, dass er diesen Schritt tut in der ihm eigenen unspektakulären Art – die Weichen für den Nachfolger sind gestellt, er geht in die zweite Reihe, bleibt dem Verband im Präsidium und dem FORUM noch erhalten – und jedes Aufheben um diesen Wechsel und um seine Person ist ihm fast physisch unangenehm.



## BDVI-Neujahrsempfang ODER

### »Barack Day – Visions Included«

Zum 20. Januar 2009 hatte die BDVI-Landesgruppe Berlin Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Lehre in die traditionelle Lokalität, die Bibliothek des Rathauses Schöneberg,

eingeladen. Auch in diesem Jahr fand der BDVI-Neujahrsempfang mit etwa 140 Teilnehmern wieder großen Anklang. Der Hausherr, Stadtrat Bernd Krömer, begrüßte die Anwesenden dann auch mit den saloppen Worten: »Die Auftragsbücher der ÖbVI sind voll.«



Das Raunen im Publikum ließ Zweifel ob der Grundlage dieser Worte aufkommen. Nach der Begrüßung der zahlreichen Vertreter aus dem BDVI sowie den Institutionen und Behörden der Länder Berlin und Brandenburg und der Vorstellung des Festvortrags »3-D-Stadtmodell Berlin – Vision oder Realität« leitete ÖbVI Christof Rek, Vorsitzender der Berliner BDVI-Landesgruppe, zum »eigentlichen Titel« des Abends über: »Wer hat sich den 20. Januar als wichtigen Einstiegstermin zuerst gewählt? Der BDVI Berlin für das neue Jahr 2009 oder Barack Obama für seinen Amtsantritt?«

Die parallel zum Neujahrsempfang stattfindende Amtseinführung des amerikanischen Präsidenten bezeichnete er als positives Signal in der Krise und forderte – ebenso wie Obama – Verantwortungsbewusstsein: für ein visionäres, neues Vermessungsgesetz, für mehr Teamfähigkeit unter den Geodäten, für mehr Nachwuchswerbung und für die Verständigung auf »eine Marke Geodäsie«.

Präsidential in doppelter Hinsicht äußerte sich auch BDVI-Präsident Michael Zurhorst in seinem Grußwort. Seine Vorstellungen für das Jahr 2009 und die Entwicklungen des Berufsstandes in Wirtschaftskrisenzeiten schloss er mit dem Zitat von Obamas Tochter als Aufruf an die Kollegen: »Besser, du machst deine Sache gut.«

»Gute Sachen« sind auch das Geschäft des Präsidenten des Bundes der Sachverständigen Roland Vogel. Und die benötigten Fakten für die Arbeit der Sachverständigen und Gutachter sind nach seiner Ansicht die gleichen wie die der ÖbVI. Dabei spielen auch Visionen und Ideen für die Wertermittlung von Immobilien eine große Rolle.

Unterstützen können da z. B. die Daten des 3-D-Stadtmodells von Berlin, die Falko Liecke von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in seinem Festvortrag vorstellte. Er berichtete mit einer anschaulichen Präsentation über den Stand der aufbereiteten Gebäudedaten und die Besonderheiten wie Gebäudehöhen mit Genauigkeiten von +/- 0,2 m, der ALK-Referenzierung und der Nachtexturierung von 80 besonderen Gebäuden des Stadtbildes.

Seine Hoffnung für die Zukunft: EIN amtliches Basismodell für Berlin, aus dem die Derivate weiterer 3-D-Modelle von Berlin entstehen bzw. abgeleitet werden.

Zusammengefasst also: Hoffnung mit Visionen. Wenn das nicht ein Obama-Zitat sein könnte ...

Zugehört hat:  
Karin Reimers, FORUM-Redaktion

PROF. DIPL.-ING. RÜDIGER WORMUTH,  
PROF. DIPL.-ING. KLAUS-JÜRGEN SCHNEIDER, HERAUSGEBER

## BAULEXIKON

Erläuterung wichtiger Begriffe des Bauwesens

2. Auflage, Berlin 2009, kartoniert  
Bauwerk Verlag GmbH, Berlin  
ISBN 978-3-89932-159-3  
Fachverlag Schiel & Schön GmbH, Berlin  
ISBN 978-3-7949-0792-2  
Preis 39,00 €

Das vorgelegte Buch ist ein Nachschlagewerk für alle, die mit Bauen zu tun haben – und das für Fachleute und Laien. Daher kommt es darauf an, diesem breiten Nutzerspektrum gerecht zu werden. Den Herausgebern ist ein Werk gelungen, dass für Fachleute die wichtige Exaktheit im Blick hat und auch dem Laien die notwendige Klarheit verschafft. Bei Begriffen, die ausschließlich zur Fachsprache hochspezialisierter Fachleute gehören, steht die Genauigkeit der Definition im Vordergrund. Bei Begriffen, die mehr der Alltagssprache zuzurechnen sind, steht die Anschaulichkeit im Vordergrund.

Von A (Abbau) bis Z (Zylinderschale) werden für die Fachbegriffe gute Erläuterungen auch bei Mehrdeutigkeiten geliefert. Hinweise auf Normen, Gesetze und Verordnungen erleichtern die Einordnung in Zusammenhänge. Bei Benennungen, die in weiblicher und männlicher Form möglich sind, wird wohltuend der allgemeine Sprachgebrauch verwendet.

Für Fachwörter unserer Sprache wird ihre Herkunft angedeutet bzw. auf die Verwandtschaft mit anderen Wörtern verwiesen. Die Einbeziehung von Begriffen des Bau- und Vermessungsrechts zeigt geisteswissenschaftliche und kulturgeschichtliche Zusammenhänge auf.

Das Autorenkollegium zeichnet sich durch begriffliche Präzision und Anschaulichkeit aus. Das Nachschlagewerk gewinnt durch zahlreiche Freihandzeichnungen, die in ihrer Einfachheit Klarheit verschaffen.

Das Nachschlagewerk bietet dem interessierten Laien Hilfe im Verständnis von Fachausdrücken. Dem sachverständigen Leser bietet es in der täglichen Praxis Arbeitshilfen zur klaren Sprache in Gutachten und Berichten und zur Relativierung von Grundbegriffen. Insgesamt stellt dieses Werk Arbeitshilfen für jedermann bereit.

Dr.-Ing. Hubertus Brauer | Ratingen

## Nachruf

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure trauert um

HERRN DIPL.-ING.

**WOLFGANG MÜLLER**

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR A. D. IN HANNOVER

\* 13. FEBRUAR 1915 † 30. JANUAR 2008

Der BDVI verliert mit Herrn Wolfgang Müller einen hoch geschätzten Kollegen.

Mit Respekt und Dankbarkeit würdigen wir die besonderen Leistungen, die er in den Jahrzehnten der Zusammenarbeit um den Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erbracht hat. Mit seiner Persönlichkeit und seinem unermüdlichen Einsatz hat er unseren Verband auf Landesgruppenebene bereichert und zur Weiterentwicklung des Berufsstandes beigetragen.

Wir betrauern den Tod von Herrn Wolfgang Müller sehr und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Lüneburg, im Januar 2009  
Dipl.-Ing. Clemens Kiepeke, Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Niedersachsen

# JOBBÖRSE

## GESUCHE

### PLZ-Bereich 1

• **Chiffre 5592** Dipl.-Ing. Geodäsie sucht neue Herausforderung im Raum Berlin/BRB, vorzugsweise in der Nähe von Potsdam. 20 Jahre Berufserfahrung, hervorragende Kenntnisse im Bereich der Liegenschafts- und Ingenieurvermessung. Gute Kenntnisse im Umgang mit der gängigen Vermessungs- und GDV-Software, insbesondere im Umgang mit dem Smallworld GIS. Schnelles und ergebnisorientiertes Arbeiten sind selbstverständlich. Ein kurzfristiger Arbeitsbeginn ist möglich und erwünscht.

• **Chiffre 5594** Vermessungstechniker, 15 Jahre Berufserfahrung, Kataster- u. Ingenieurvermessung, Innen- und Außendienst, sicherer Umgang mit branchenüblicher Hard- und Software, zuverlässig und sorgfältig arbeitend, sucht neue Herausforderung. Sofortiger Einstieg möglich. Raum Berlin-Brandenburg.

• **Chiffre 5596** Vermessungstechniker, 23 Jahre, 5 Jahre Berufserfahrung, davon 3 Jahre bei ÖbVI, sucht Anstellung. + Bevorzugt Raum Berlin/Brandenburg. + Einsetzbar in der Kataster- und Ingenieurvermessung, im Innen- und Außendienst. + Zuverlässige, ordentliche und schnelle Ausführung anvertrauter Arbeiten. + Sicherer Umgang mit Leica- und Zeiss-Geräten und branchenüblicher Software – GEOgraf, Nigma, AutoCAD. + Erfahrungen im Bereich der Deforma-

tionsmessungen an Brücken und Gebäuden sowie bei GPS-Messungen. + Sofortiger Arbeitsbeginn möglich.

### PLZ-Bereich 5

• **Chiffre 5591** Vermessungstechniker, 23 J., fünf Semester studiert, Berufseinsteiger, sucht Arbeitsstelle. Verfüge über Erfahrung mit Leica-, Zeiss- und Trimble-Geräten und über diverse Software wie DAVID/VPR, GEOgraf/Kivid, Trimble GeoOffice und ArcGIS. Sofortiger Einstieg möglich. Raum Rheinland-Pfalz, Hessen, NRW.

## ANGEBOTE

### PLZ-Bereich 1

• **Chiffre 5817 A** Gut aufgestellte ÖbVI-Sozietät in Berlin sucht wegen des geplanten altersbedingten Ausstiegs eines Partners einen neuen Teilhaber (50 %) mit Mut und Ideen.

• **Chiffre 5818 A** Brandenburger ÖbVI sucht aus Altersgründen Nachfolger. Startkapital nicht erforderlich.

### PLZ-Bereich 4

• **Chiffre 5816 A** Geschäftsübernahme in NRW: ÖbVI-Sozietät im Städtedreieck Köln-Mönchengladbach-Düsseldorf sucht für ein gut eingeführtes, modernes Vermessungsbüro einen Nachfolger. Gesucht wird ein engagierter Vermessungsassessor, der das Büro schrittweise übernehmen kann.

## ANZEIGENAUFTRAG

ZUSCHRIFTEN\* erbeten an:  
BDVI, »FORUM-Jobbörse«, Luisenstraße 46, 10117 Berlin

Rückfragen richten Sie bitte an: Frau Wolkowa 030/240 83 83

Absender

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum / Unterschrift

Zahlungsform

VERRECHNUNGSSCHECK LIEGT BEI.

BETRAG LIEGT BAR BEI.

\* Bewerbungsunterlagen nur ausreichend frankiert mitsenden!

**BITTE VERÖFFENTLICHEN SIE MEIN STELLENANGEBOT:**

**BITTE VERÖFFENTLICHEN SIE MEIN STELLENGESUCH:**

**ICH INTERESSIERE MICH FÜR CHIFFRE-NR.:**

Textanzeigen in der Jobbörse

Anzeigen je angefangene 300 Zeichen 20,00 €

Zusätzliche Optionen:

**FETTDRUCK MIT EINER ZUSATZFARBE: + 13,00 €**

**FARBIGER RAHMEN: + 13,00 €**

## BI-BILDUNGSINSTITUT – Seminar kalender 2009

22. April 2009, Berlin  
10:00 bis 15:00 Uhr  
Teilnehmerbeitrag:  
Mitglieder: kostenlos;  
Nichtmitglieder:  
50,00 €

FÖRDERUNG VON RECHTSSICHERHEIT UND WERTSCHÖPFUNG IM UNTERNEHMEN DURCH NACHHALTIGE PRÄVENTION

- Die VBG als Dienstleister
- Verantwortungsbewusstes Handeln im Unternehmen
- Erfolg durch gesunde Mitarbeiter
- Diskussion

Referent:  
Bernd Schröter  
(Technischer  
Aufsichtsbeamter)

29. April 2009, Köln  
10:00 bis 16:30 Uhr

Teilnehmerbeitrag:  
200,00 €

ARBEITSRECHT UND ARBEITSVERTRÄGE

Gegenstand des Seminars sind sowohl »Dauerbrenner« des Arbeitsrechts als auch aktuelle Entwicklungen. Behandelt werden insbesondere:

- Stellenausschreibungen und Bewerberauswahl unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
- Befristeter/unbefristeter Arbeitsvertrag
- Probezeitvereinbarungen
- Inhalt des Arbeitsvertrages
- Kurzarbeit
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung/Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag)
- Grundzüge des Kündigungsschutzverfahrens

Referent:  
Dr. Rüdiger Holthausen

Unsere Kontaktdaten: BDVI Bildungsinstitut, ddp, Gabriele Grundner  
Herderstraße 62 | 40882 Ratingen | Fon 02102/58 86 93 | Fax 02102/58 86 94 | E-Mail gabriele.grundner@arcor.de  
Diese Seminare werden bei der Ingenieurkammer-Bau zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Fort- und Weiterbildungsordnung eingereicht.

## FACHBEZOGENE SEMINARE / MESSEN / TAGUNGEN

### GEOINFORMATION

27. bis 28. April 2009, GEOFORUM MECKLENBURG-VORPOMMERN  
Rostock-Warnemünde [www.geomv.de](http://www.geomv.de)

26. bis 27. Mai 2009, DEEGREE DAY 2009  
Bonn <http://deegreeday.deegree.org/>

### BODENORDNUNG / STADTUMBAU / WERTERMITTLUNG

20. bis 21. April 2009, STÄRKUNG DER INNENSTÄDTE MIT HILFE DER STÄDTE-  
BERLIN BAUFÖRDERUNG – AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN  
Berlin  
Fon 030/23 08 22-0  
E-Mail [info@staedtebau-berlin.de](mailto:info@staedtebau-berlin.de)  
[www.staedtebau-berlin.de](http://www.staedtebau-berlin.de)

11. bis 13. Mai 2009, BAULANDBEREITSTELLUNG DURCH UMLEGUNG /  
BERLIN FLÄCHENMANAGEMENT  
Berlin  
Fon 030/23 08 22-0  
E-Mail [info@staedtebau-berlin.de](mailto:info@staedtebau-berlin.de)  
[www.staedtebau-berlin.de](http://www.staedtebau-berlin.de)

## ■ FACHBEZOGENE SEMINARE / MESSEN / TAGUNGEN

### ■ BODENORDNUNG / STADTUMBAU / WERTERMITTLUNG

13. Mai 2009, Berlin	NOVELLIERUNG DER WERTERMITTLUNGSVERORDNUNG – WERTV	Fon 030/23 08 22-0 E-Mail <a href="mailto:info@staedtebau-berlin.de">info@staedtebau-berlin.de</a> <a href="http://www.staedtebau-berlin.de">www.staedtebau-berlin.de</a>
14. bis 15. Mai 2009, Berlin	STADT UND BAHN	Fon 030/23 08 22-0 E-Mail <a href="mailto:info@staedtebau-berlin.de">info@staedtebau-berlin.de</a> <a href="http://www.staedtebau-berlin.de">www.staedtebau-berlin.de</a>
18. Mai 2009, Kiel	88. DVW-Seminar BODENRICHTWERTE FÜR WERTERMITTLUNG UND BESTEUERUNG	Fon 0431/901 25 30 E-Mail <a href="mailto:anne.scholz@kiel.de">anne.scholz@kiel.de</a> <a href="http://www.dvw.de">www.dvw.de</a>

Sprengnetter Immobilienbewertung – AUS- UND WEITERBILDUNG IN DER GRUNDSTÜCKSBEWERTUNG  
Seminarübersichten, Referenten und Termine finden Sie im Internet unter [www.sprengnetter.de](http://www.sprengnetter.de)  
oder erhalten Sie bei der InfoLine 02642/97 96-75/-76.

## ■ WEITERE FACHVERANSTALTUNGEN / MESSEN / TAGUNGEN

28. bis 29. April 2009, Karlsruhe	KOMCOM SÜD	Fon 0681/95 42 70 E-Mail <a href="mailto:komcom@komcom.de">komcom@komcom.de</a> <a href="http://www.komcom.de/komcom-sued">www.komcom.de/komcom-sued</a>
18. bis 20. Mai 2009, Königsutter	KARTOGRAPHIE – WIRKLICHKEIT, WAHRNEHMUNG, WISSEN	Fon 0421/220 95-0 <a href="http://www.angewandte-kartographie.de">www.angewandte-kartographie.de</a>
2. bis 5. Juni 2009, Hannover	12. AGILE-KONFERENZ	Fon 0511/762-35 89 E-Mail <a href="mailto:info@agile2009.de">info@agile2009.de</a> <a href="http://www.ikg.uni-hannover.de/agile">www.ikg.uni-hannover.de/agile</a>
4. bis 6. Juni 2009, Oberhausen	BDVI-KONGRESS	Fon 030/240 83 83 <a href="http://www.bdvi.de">www.bdvi.de</a>
18. bis 19. Juni 2009, Potsdam	5. GIS-AUSBILDUNGSTAGUNG	Fon 0331/288 16 81 E-Mail <a href="mailto:wae@gfz-potsdam.de">wae@gfz-potsdam.de</a> <a href="http://gis.gfz-potsdam.de/">http://gis.gfz-potsdam.de/</a>
19. bis 20. Juni 2009, Osnabrück	GEODÄTENTAG	Fon 04931/956 81 43 <a href="http://www.dvw.de/UserFiles/File/Zachert/2009_03_03_Geodaetentag_OS.pdf">http://www.dvw.de/UserFiles/File/Zachert/2009_03_03_Geodaetentag_OS.pdf</a>

### WEITERE INFORMATIONEN UND VORANKÜNDIGUNGEN

Weitere umfangreiche Informationen zu Fort- und Weiterbildungen finden Sie auch unter den folgenden Links:  
<http://bdvi.de/termine.htm> | [www.sprengnetter.de](http://www.sprengnetter.de) | [www.vhw-online.de](http://www.vhw-online.de) | [www.staedtebau-berlin.de](http://www.staedtebau-berlin.de) | [www.tae.de](http://www.tae.de) | [www.zgdv.de](http://www.zgdv.de)

## \_ BUNDESKANZLERIN UND LEITBILD 60 Jahre BFB

Diese beiden Überschriften trug der Tag der Freien Berufe 2009. Und allein daran war abzulesen, es war eine besondere Feier. Alles andere hätte zum Sechzigsten auch nicht gepasst. In ihrer Ansprache unterstrich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die Bedeutung der Freien Berufe mit den Worten: »Ich möchte, dass Sie als Freiberufler nicht nur einen 60., sondern auch noch einen 100. Geburtstag feiern können.« Diesem Ausblick fügte die Kanzlerin aber auch hinzu, dass die Freiberufler »sich an einigen Stellen natürlich den neuen Zeiten anpassen müssen«.



Bundesjustizministerin Brigitte Zypries mit Sternekoch Alfons Schuhbeck



Bundeskanzlerin Merkel, Dr. Oesingmann und Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Vizepräsident des Bundesverbandes der Freien Berufe)



Genau an diesem Punkt setzt das auf der Veranstaltung präsentierte und diskutierte Leitbild an, das gemeinsam mit einer unabhängigen Expertengruppe renommierter Wissenschaftler erarbeitet wurde. Denn wie der praktische Alltag des Freiberuflers entwickelt sich auch dessen Selbst-, aber auch Fremdbild ständig fort, muss an Entwicklungen angepasst werden und gesellschaftliche Veränderungen reflektieren. So wurde die Rolle der Freien Berufe in der Gesellschaft zukunfts- und auch europafest beschrieben.

Wie ein roter Faden zog sich das Leitbild auch als Wertekanon durch die gesamte Veranstaltung. Nach seiner Eröffnungsrede und einleitenden Worten übergab BFB-Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer das Mikrophon an die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, an Dr. Margot Käbmann. Knapp 800 Gäste folgten ihrem Impulsreferat über Werte, Grundsätze und Leitbilder. Somit war der Boden bereitet für eine vertiefte Podiumsdiskussion, die die Leiterin des wirtschaftspolitischen Ressorts der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Heike Göbel, moderierte. Gemeinsam wurde die Frage »Braucht die Gesellschaft noch Freie Berufe?« gewendet, und zwar von Dr.-Ing. Volker Cornelius, dem Präsidenten des Verbandes Beratender Ingenieure, Dr. med. dent. Peter Engel, dem Präsidenten der Bundeszahnärztekammer, RA Axel C. Filges, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. med. Andreas Köhler, dem Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Prof. Dr. rer. pol. Andreas Suchanek, dem Inhaber der DOW-Forschungsprofessur für Nachhaltigkeit und Globale Ethik an der Handelshochschule Leipzig, und Dr. Margot Käbmann.

Auch der Präsident des BFB, Dr. Ulrich Oesingmann, griff in seiner Rede das Leitbild auf, »als Richtschnur, auf die wir uns in eigener Entscheidung, aber auch Verantwortung einschwören«, und verwies auf handliche zehn Thesen, die im Leitbild enthalten seien – verbunden mit dem Wunsch, dass es »uns allen innerer und gemeinsamer Kompass werde«. So betonte Oesingmann die Alleinstellungsmerkmale der Freiberufler wie deren Vorbildfunktion in puncto Vertrauen und ihre Gemeinwohlverpflichtung. Um besonders diese auch in wirtschaftlich stets herausfordernder werdenden Zeiten auch leisten zu können, mahnte Oesingmann vielfältige tagesaktuell-politische Weichenstellungen an.

Doch auch bei diesem Jubiläum wurde gefeiert. Für den Empfang hatte der BFB zwei besondere Überraschungen in petto. Bemüht, in der Krise nicht zu überschwänglich zu werden, aber den Gästen und vor allem den ehrenamtlich Engagierten doch ein wenig zu bieten, wurden Finanzkrise und Starkoch-Essen kombiniert. Alfons Schuhbeck, nunmehr ununterbrochen seit 26 Jahren mit einem Michelin-Stern ausgezeichnet, hat sich dieser besonderen Herausforderung aus hohem Anspruch und Mittelknappheit gestellt und kochte ein bescheidenes Mahl. Es gab Eintopf und Desserts der Meisterklasse.

Und mehr noch kam als Dinner-Speaker in den minimalistischen Veranstaltungsort des E-Werks in Berlin-Mitte keineswegs der vis-à-vis-beheimatete Bundesfinanzminister. Trotz in Parlamentswochen engen Terminkalenders konnte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries einen ausgiebigen Zwischenstopp zwischen vielfältigen Verpflichtungen bei den Freiberuflern einlegen und führte charmant in einen dann noch launig-kurzweiligen Abend.

(Quelle: Bericht des BFB)

## \_ BDVI-KONGRESS 2009

# WANDEL WAGEN – WERTE WAHREN 60 Jahre BDVI

Unter diesem Motto findet vom 4. bis 6. Juni der BDVI-Jahreskongress 2009 im Rheinischen Industriemuseum Oberhausen statt. Zur zentralen Veranstaltung – dem Fachkongress mit Fachmesse – am Freitag, den 5. Juni 2009, werden Mitglieder des BDVI und interessierte Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung erwartet. Neben dem spannenden Vortrag von Dominique Görlitz über die ABORA-Projekte am Vormittag wird auch die Podiumsdiskussion zu Wertekern und Zukunftsfragen des Berufsstandes zweifelsohne einen weiteren Höhepunkt der Tagung darstellen.



Das BDVI-Präsidium, der BDVI-Hauptvorstand, das BI-Bildungsinstitut werden sich zu ihren jeweiligen Sitzungen am 4. Juni 2009 treffen. Der Tag nach dem Kongress, Samstag, der 6. Juni 2009, ist der BDVI-Mitgliederversammlung vorbehalten.

Wie auch in den letzten Jahren sind die Veranstaltungen von einer Fachmesse und einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm flankiert.

Interessierte Besucher können sich bereits jetzt für den Fachkongress am 5. Juni 2009 direkt beim BDVI e. V. unter der Telefon +49 030/240 83 83 anmelden. Die Teilnahme am Fachkongress ist kostenlos. ■

## \_ BDVI-KOMMISSION WERTERMITTLUNG

# Übersicht zu Ausbildungsstätten für Immobilienwertermittlung

Die BDVI-Kommission Wertermittlung hat eine Übersicht zu Ausbildungsstätten für Immobilienwertermittlung in Deutschland erstellt.

Die Ausbildungsstätten wurden differenziert nach Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die für einen ÖbVI gut realisierbar sind, da sie keine Vollzeitausbildung erfordern, nach Möglichkeiten, die für einen ÖbVI eher schwierig zu realisieren sind, und nach Möglichkeiten, bei denen noch keine weiteren Informationen vorliegen. Die Übersicht finden Sie auf der BDVI-Homepage:

[www.bdvi.de/intern/info/bdvi/20090218\\_uebersicht\\_ausbildungsstaetten\\_immowert\\_deutschland.htm](http://www.bdvi.de/intern/info/bdvi/20090218_uebersicht_ausbildungsstaetten_immowert_deutschland.htm). ■

**HERAUSGEBER**  
Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)  
Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
Fax 030/240 83 859

**SCHRIFTLICHTUNG**  
Dipl.-Ing. Andreas Bandow  
Dr.-Ing. Wolfgang Guske  
Magdeburger Straße 14, 14806 Belzig

Telefon 033841/799 779  
Fax 033841/799 780  
bandow@franzen-bandow.de  
forum@bdvi.de

**REDAKTION**  
Dr.-Ing. Walter Schwenk  
Dipl.-Ing. Karin Reimers  
Martina Wolkowa  
Dipl.-Ing. Martin Ullner  
Robert Lehmann

**REDAKTION MOSAİK**  
Martina Wolkowa  
Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
Fax 030/240 83 859

**KONZEPT + GESTALTUNG**  
Nolte | Kommunikation  
Motzstraße 34, 10777 Berlin  
info@nolte-kommunikation.de

**DRUCK**  
MEDIALIS Offsetdruck GmbH  
Gedruckt auf Zanders Megamat

**MANUSKRIPTE**  
Bitte an die Schriftleitung richten. Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die des BDVI oder der Schriftleitung.

Mit der Annahme des Manuskriptes und der Veröffentlichung geht das alleinige Recht der Vervielfältigung und der Übersetzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und Übersetzung.

Der Abdruck von Originalartikeln ohne vorherige Zustimmung der Schriftleitung ist nicht gestattet.

**ABONNEMENT**  
Bezugspreis im Jahresabonnement  
34,95 € zzgl. MwSt. und Versand,  
für das Einzelheft 9 €.

**ISSN**  
0342-6165

**ANZEIGEN**  
Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)  
Martina Wolkowa  
Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
Fon 030/240 83 83  
Fax 030/240 83 859  
forum-anzeigen@bdvi.de

**BILDNACHWEIS**  
Privat, BDVI, Photodisc/Getty Images,  
Nolte | Kommunikation,  
Hennes Grossmann



Die BDVI-Bundesgeschäftsstelle in Berlin bietet einem/-er einsatz- und kontaktfreudigen, flexiblen Vermessungsassessor/-in eine Anstellung als

### ASSISTENT/-IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle, die ab sofort zu besetzen wäre.

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet:

Die Unterstützung des Präsidiums und der Geschäftsstellenleitung in sämtlichen täglich anfallenden Aufgaben, insbesondere:

- inhaltliche Begleitung der BDVI-Gremien und -Kommissionen
- Mitwirkung bei der inhaltlichen Gestaltung und Umsetzung diverser Initiativen des BDVI
- Mitwirkung bei der Erstellung von Stellungnahmen und Synopsen
- Internet- und Presserecherchen
- inhaltliche Zuarbeit für diverse Verbandspublikationen
- telefonische und postalische Mitgliederbetreuung, allgemeine Büroarbeiten, Datenpflege

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte per Post an den BDVI e. V., Luisenstraße 46, 10117 Berlin, oder per E-Mail an [info@bdvi.de](mailto:info@bdvi.de).

*„Um klar zu sehen, genügt oft ein Wechsel der Blickrichtung.“* Antoine de Saint-Exupéry



**Seidel Business Consult GmbH & Co. KG**  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Karl-Heinz Seidel  
Breslauer Straße 4 | 53340 Meckenheim  
Tel.: 02225/70 89 964 | Fax: 02225/70 31 26  
[info@seidel-consult.com](mailto:info@seidel-consult.com) | [www.seidel-consult.com](http://www.seidel-consult.com)

### Jetzt mehr Effizienz entwickeln

Bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sind die technischen Fähigkeiten in der Regel sehr gut entwickelt. Allerdings zählen auch viele nicht-technische Fragen zum unternehmerischen Alltag. Die allgemeine Organisation und der Vertrieb von Ingenieurleistungen sind oft suboptimal gestaltet. Eine gezielte Beratung sowie Schulungen und Betreuung von Unternehmern und Mitarbeitern sind sinnvoll, um die Effizienz zu steigern.

#### Vertrieb

Veranstaltungen zu Vertriebsgrundsätzen und Vertriebsarbeit | Vertriebscontrolling | Festlegen von Kundenzielgruppen | Herausarbeiten der Kernkompetenzen | Unterstützung bei der Zusammenarbeit von Büros | Organisation und Gestaltung von Unternehmens-/Kundenkontakten

#### Organisation

Betriebswirtschaftliche Beratung | Businessplanung | Branchenvergleich mit speziellen Benchmarks | Vereinfachung der Prozesse durch Optimierung des Softwareeinsatzes | Unterstützung bei Kauf, Verkauf und Neugründungen | Umstrukturierung, Änderung der Rechtsform | Unterstützung bei Kontakt zu Banken

#### Projektbearbeitung

Kontaktmanagement (Kunden, Auftraggeber, Auftragnehmer) | Vertrags-, Angebots- und Abrechnungsmanagement | Stundenerfassung, Projektauswertungen, Nachkalkulation | Aufbau einer Wissensdatenbank | Ressourcenplanung

#### Unternehmensführung

Entwicklung von Unternehmensstrategien | Einführung erfolgsabhängiger Vergütung | Unterstützung bei Nachfolgeregelung | Krisenmanagement | Unternehmenscontrolling

#### Marketing/PR

Unterstützung bei der Entwicklung von Marketingstrategien | Erarbeitung von Werbe- und PR-Kampagnen



A photograph of three business professionals in an office setting. A man with a beard is leaning over the shoulder of a woman with dark hair, who is looking intently at a computer monitor. Another woman with blonde hair is leaning in from the right, also looking at the screen. They are all wearing light-colored, professional attire.

# **GEO**büro SQL

*Das Office-Managementsystem mit Zukunft!*

Feiern Sie mit HHK 25-jähriges Jubiläum am 14.5.09!  
Details & Anmeldung unter [www.hhk.de/25](http://www.hhk.de/25)

25 Jahre  
**HHK**